

**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 11=1 (1882)

**Artikel:** Zur Geschichte der Vorstadtgesellschaften Basels  
**Autor:** Iselin-Rütimeyer, Friedr.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-110828>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Zur Geschichte**  
der  
**Vorstadtgesellschaften Basels**

von

**Friedr. Iselin-Rütimeyer.**

---

1. Die Vorstadtgesellschaft zu St. Johann.
  2. Die Vorstadtgesellschaft zu St. Alban.
- 

**Vorgetragen in der histor. und antiquar. Gesellschaft**

**den 5. u. 19. März 1874.**



Es ist natürlich, daß sich nur allmählich außerhalb der eigentlichen Stadt, längs der durch die Thore auswärts führenden Straßen, die Leute ansiedelten; <sup>1)</sup> es hing das ab von dem Maße, in dem die Bevölkerung der Stadt zunahm und von dem Grade der öffentlichen Sicherheit. Während die St. Alban Vorstadt schon im 12. Jahrhundert bestand, war die Vorstadt zu Spalen 1230 noch in ihrem ersten Entstehen begriffen. Die Schemer Vorstadt war schon lange vor dem Erdbeben mit einer Mauer und zwei Thoren versehen, ebenso die dazu zu rechnende Vorstadt zu Spitalchüren. Die Vorstadt an den Steinen war auf der linken Seite des Birjigs von Webern, auf der rechten von Bleichern bewohnt und wurde nach außen durch das Herthor abgeschlossen. Die Vorstadt ze Grüce scheint 1298 durch Mauer und Thor begrenzt worden zu sein. Als Vorstadt wurde auch Kleinbasel angesehen, seine Hauptbefestigung fällt in die Zeit um 1270, allein erst 1386 gieng es durch Kauf an den Rath von Basel über.

Die Vorstädte <sup>2)</sup> waren seit ihrer Entstehung von der Bezahlung des Martinszinses an den Bischof frei, die Bäcker daselbst genossen einer vortheilhafteren Stellung, als die in der Altstadt. Eine fernere Verschiedenheit bestand in der Bewachung der Stadt. Dazu waren die Vorstädte nicht verpflichtet, so lange sie nicht innerhalb der Ringmauern lagen. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts erfolgte die letzte Stadt-

---

<sup>1)</sup> Dr. Fechter, Basel im 14. Jahrhundert, S. 101 ff.

<sup>2)</sup> Heusler, Basler Verfassungsgeschichte, S. 246.

erweiterung durch Ausdehnung der Mauern, Thürme und Gräben um die Vorstädte. Diese letztern hatten aber schon vorher ihre Ordnungen für den Fall von Feuersnoth oder feindlichen Ueberfall und das blieb auch nach ihrer Aufnahme in die Befestigung bestehen. Während in der Altstadt für solche Fälle schon seit dem 13. Jahrhundert die Pflicht zur Behütung der Stadt auf die Zünfte vertheilt war, sorgten die Vorstädte von St. Alban, Eschen, Spalen und St. Johann, sowie Kleinbasel in dieser Hinsicht für sich selbst durch die sog. Gesellschaften. Für Alles, was das Handwerk und dessen Ausübung betraf, waren die Bewohner der Vorstädte in die Zünfte eingetheilt und dadurch in den Rath wählbar, die Gesellschaften hatten bloß militärischen und polizeilichen Zweck. In einigen Punkten machte jedoch Kleinbasel davon eine Ausnahme.

Wann und in welcher Form die Gesellschaften entstanden sind, läßt sich wohl schwerlich ins Einzelne nachweisen. Erst das 15. Jahrhundert bringt uns genauere Angaben. So viel scheint auch für die früheste Zeit sicher: Wer in der Vorstadt ansäßig war, mußte die Gesellschaft annehmen, gleichgiltig, welcher Zunft er durch sein Handwerk angehörte. In seiner Vorstadt hatte er, wenn die Reihe an ihn kam, zu wachen, in ihr seine Dienste in Feuers- und Wassersnoth zu leisten und der Gesellschaft Straßen- und Feuer- u. Polizei mußte er sich fügen. Freilich entstanden oft Collisionen zwischen den Anforderungen der Zunft und denen der Gesellschaft; darüber entschied dann der Rath. Wie die Zünfte, wie die Bruderschaften der Handwerksknechte, so bildeten auch die Gesellschaften Vereinigungen zu religiösem und geselligem Zwecke, so strebten sie auch darnach, eine eigene Trinkstube zu besitzen. Nach dem Namen des Hauses, das sie zu diesem Zwecke kauften, nannten sie sich selber.

Das Erkanntnißbuch von 1481—1504 bringt Fol. 81 von „des thurns lindenbrunnen wegen zu Sannt Alban“ folgenden

Rathsentcheid: „Ist bekannt .... dz der (thurn) mit stuben fuchen und Cammern für einen knecht gebuwen werden sol, damit die in der Vorstatt jr gesellschaft daruff haben mogen. — doch dz die von der gesellschaft die Stuben verzinßen wie sy den mit einem Räte verkommen mogen.“ Das war im Jahr 1488. Aber schon 1542 heißt die Gesellschaft (Öffnungsbuch 1530—1565) „zum Eijell,“ wahrscheinlich nach dem Namen der zu dem bisherigen Gesellschaftshause neu angekauften Liegenschaft.

Die Eichenvorstadtgesellschaft baute sich 1494 ebenfalls ein Haus und auf ihr Ansuchen beschloß der Rath (Erkenntnißbuch 1481—1504, Fol. 140): „Ist die ordenung durch die gesellschaft zu dem Ruff, damit sy das huß buwen und die Zinße bezahlen möge, angesehen und uff die hujere deren, so in der gesellschaft sind, geschlagen durch die XXII in namen eines Rats zugelassen vnd bestettet.“

Die Spalenvorstadtgesellschaft erscheint schon 1469 unter dem Namen Gesellschaft zer Krehygen (zur Krähe), ohne allen Zweifel von ihrem Hause so genannt. Nicht zu verwechseln ist das Wirthshaus „zum schwarzen vogel,“ welches 1494 erwähnt wird (Erkenntnißbuch 1481—1504, Fol. 149).— Da besch'uß der Rath: „dz man hinfur in vorstatt Spalen zweyen wirten vergönnen vnd nachlossen solle, win in jren huseren ze haben und jren gesten ze geben .... vnd sind vff dißmol die zwen bestimpt, namblich der eyn zem swarzen vogell vnd der ander zem swarzen rad ....“

Die Vorstadt zu Kreuz<sup>1)</sup> war vorzugsweise von Fischern bewohnt, welche zu einer Gesellschaft vereinigt waren unter dem Namen Humpelergesellschaft, und deren Gesellschaftshaus gegenüber dem Predigerkloster stand.

Ueber den Namen der Humpeler verdanke ich Hrn. Dr. Ludw. Sieber folgenden Aufschluß:

<sup>1)</sup> Fechter, Basel im 14. Jahrhundert.

„Humpeler sind Schiffleute, welche kleine Rachen ohne Segel (sogen. humpelnachen) führen. Sie kommen auch in Frankfurt vor (Bürgermeisterbuch 1441 und Baumeisterbuch 1387: Mittheilungen aus dem Frankfurter Archiv von Kriegf. Vgl. Mone, Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins Bd. IX. 31 (anno 1464). Etymologie aus mittellat. cumba, gumba = cymba.“

(Sonst heißt „humpeler“ und „hümpeler“ s. v. a. Pflücker. Sprüche 26, 10. Brants Narrenschiff 95, 42, und sonst von niderl. hompe = abgeschnittenes Stück.?)

Wir hätten also vielleicht in der Hümpelergesellschaft die Vorläuferin der Schiffleutenzunft, wo nicht diese selbst, bevor sie ihr Haus an der Schifflande besaß.

Die „Fischer Gesellschaft zu St. Johannis,“ für welche der Rath 1465 eine Ordnung berieth, mag den Grundstock der Vorstadtgesellschaft gebildet haben. Jene Ordnung mag die Fischerei im Rhein behandeln und regeln, zu deren Hüterin die Vorstadtgesellschaft ja, wie wir sehen werden, später geworden ist.

1478 heißen sie die „humpeller von der gesellschaft zu sant Johannis.“ Ihre Mitglieder waren aber nicht bloß Schiffleute der St. Johannsvorstadt, sondern auch Schiffleute aus der kleinen Stadt. Laut Erkanntnißbuch (1481—1504) beschloß der Rath 1486, daß alle die, welche in der kleinen Stadt Basel wohnen und die Humpelergesellschaft halten, dieser Gesellschaft in allen Geboten gehorsam sein sollen nach dem Wortlaut ihrer Ordnung; in der Besetzung des (Gesellschaft-) Meisteramtes soll keiner gezwungen werden können, er thue es denn gern und willig.

Räthselhaft bleibt aber noch immer der vermuthlich für eine andere Gesellschaft im Deffnungsbuche vorkommende Name (1496): die Kamerer sant Johans bruderschaft. Wäre er von camera = *καμάρια* (überwölbtes, flaches Fahr-

zeug = Gondel) abzuleiten, so hätten wir wieder eine Schifferbruderschaft, ob die nachmalige Humpeler von 1478?

Jenes war aber wohl, bevor diese Vorstadt geschlossen war, und eine eigentliche Vorstadtgesellschaft konnte daher erst später nach der Umschließung entstehen. Ob sie aus der Humpelergesellschaft hervorgegangen, ob diese dieselbe ist, für welche der Rath 1465 eine Ordnung Von der vischer gesellschaft zu sant Johanni berieth (Oeffnungsbuch 1464—1468), oder ob aus dieser die Fischerzunft geworden, ist nicht klar. Ihren jetzigen Namen nahm die St. Johann-Vorstadtgesellschaft erst 1517 an, als sie das alte, schon 1346 erwähnte Haus „zer Megde“ ankaufte. Im Archiv dieser Gesellschaft findet sich noch der Kaufbrief in Original und in Abschrift vor, letztere folgenden Inhalts: <sup>1)</sup>

„Kauff Brueff über die Mägdt.“ Die Verkäufer sind: Chrystian Knopff der weyler Burger zu Basel und Barbara seyn Ehefrau. Käufer: Meister Hans fry genant Saler der Rätthen und Hans Seyler Burger zu Basel im Namen und als Meister der Gesellschaft In St Johannis Vorstatt zu Basel. Sie kaufen: „d3 Haus und Hoffstatt mit sampt dem garten darhinder und aller gerechtigkeit und zubehörtt, als d3 In der Statt Basel In derselben Vorstatt zu St. Johannis, zwischen H. Hans Graffen und St. Anthonij Garten gelegen, stost vornen ahn die Straß und hynden ahn die Lottergassen, und zu den Mägden genannt, Ist zynßfry, ledig eygen, nyemanthen wyther beladen zynßhaft noch verbunden“ .... „vmb hundert und achtzig gulden ahn münz, namblich für Jeden gulden ein pfundt fünff schylling stäbler gutter Basler warung.“

Actum vff Samstag vor dem Sonntag Petare, zu halber fasten. 1517.“

---

<sup>1)</sup> Gesellschaftsbuch 1600, S. 160.

Lange dauerte es, bis in der Steinenvorstadt eine Gesellschaft mit den gewöhnlichen Vorstadt-Rechten und -Pflichten entstand. Bruckner in seiner Fortsetzung der Wurstijenschen Chronik bemerkt ad 1584: Die E. Zunft zu den Leinwettern erwarb sich dieses Jahr das Recht eines Gesellschaftshauses über die Steinen-Vorstadt. Und doch war diese Vorstadt, wie wir gesehen, schon einige Jahrhunderte lang umfestigt! Das Räthsel dieser Ausnahmstellung löst sich indessen, wenn man sich erinnert, daß eben in der Steinen-Vorstadt die Zunftangehörigen selbst Wohnung und Gewerbe hatten, daß somit die Zunft so lange Zeit die Aufgabe einer Vorstadtgesellschaft natürlicher Weise zu erfüllen hatte. In einer „Vorstadtordnung der Spahlen vom 19. Okt. 1582“<sup>1)</sup> werden im Eingang nur die Gesellschaften zur Krähen, zur Mägd, zum Kupf und zum Eiel genannt. Im Jahr 1597 dagegen ist die Zunft zu Webern auch äußerlich ihnen gleichgestellt: „Vorstadtmeister und Mitmeister, sowohl einer E. E. Zunft zu Webern, als jeder E. Gesellschaft,“ werden da durch eine Weisung der Kanzlei auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht. Eine von der Zunft abgetrennte Vorstadtgesellschaft besteht in der Steinen erst seit 1757, wo auf Verlangen der Zunft selbst durch Rathschluß „E. E. Zunft der bisher auf sich gebabten E. Gesellschaft an der Steinen entbunden und davon absolviert wurde.“<sup>2)</sup>

Etwas anders lagen die Verhältnisse in Kleinbasel; dort hatten die drei Gesellschaften mehr Bedeutung, als die der Vorstädte. Seit wann ihr Bestehen zu rechnen ist, kann ich auch nicht annähernd bestimmen. Begründen läßt sich die Vermuthung, daß sie vor der Vereinigung mit der großen Stadt Handwerkszunftgenossenschaften bildeten, ohne daß damit gesagt ist, es hätten bloß drei solcher dort bestanden. Dchs

<sup>1)</sup> Webern-Zunftarchiv, Buch der Ordnungen und Eide.

<sup>2)</sup> Webern-Zunftarchiv, Protokollmanuale 1757, den 23. Februar.

berichtet (II. Band Basler Chronik), daß erst im 15. Jahrhundert die jetzigen Namen der drei Gesellschaften erscheinen: zur Hären, zum Greifen, zum Rebhause. Nach Analogie des Obengesagten zu schließen, haben sie ihre Namen also auch nach den von den Gesellschaften angekauften Häusern erhalten. Für eine derselben ist ein genügender Beweis zu führen. In dem Hausbuch von Bürgermeister J. J. Fäsch<sup>1)</sup> ist folgende Notiz erhalten: „Die zwei ersten Fäschen, Heinzmann und Burghart Baeisch, welche genannt werden, waren Ziegelbrenner in Kleinbasel, machten den Zug gegen Istein mit und wurden 1409 zu Bürgern angenommen und in das pergamenten Buch mit der rothen Decken in der Canzlei eingeschrieben, sind auch bei der Gesellschaft zum Baum, anjeko zum Greifen genannt, gesellschaftgenössig gewesen.“ 1409 also hieß die Gesellschaft noch zum Baum; der Ankauf des Hauses zum Greifen fällt nun jedenfalls vor 1457. Da beschloß der Rath Folgendes:<sup>2)</sup> In Sachen der Gesellschaft zum Greifen nach mancherlei Versuchen, welche durch die Abgesandten der Rätthe zwischen ihnen (den streitenden Theilen) geschahen, doch ohne den Erfolg einer Vereinbarung, erwuchs die Sache an die Rätthe und diese erkannten nun, damit die obgenannte Gesellschaft zum Greifen nicht zergerhe und dieselbe bei einander bleiben möge, wie ander Zünfte und Gesellschaften gemeiner Stadt zum Trost: Jeder, welcher die Gesellschaft zum Greifen gehabt hat zu der Zeit, da sie das Haus zum Greifen kaufte, jetzt aber nicht mehr dabei zu bleiben willens ist, der soll dieser Gesellschaft zum Greifen vier Gulden bezahlen an die Bezahlung des genannten Hauses zum Greifen, als Steuer, damit die Schuld, welche sie (die Gesellschaftsbrüder) miteinander gemacht haben, auch durch sie alle bezahlt werde.“

<sup>1)</sup> Öffentl. Bibl. R. V. 14.

<sup>2)</sup> Öffnungsbuch III. 1456—1464, S. 56.

Wann die beiden andern der jetzt noch bestehenden Gesellschaften ihre Namen angenommen oder die Häuser zur Hären und das Rebhaus gekauft haben, darüber habe ich keine Auskunft finden können. So früh ihr Name genannt wird im 15. Jahrhundert, so früh haben sie auch schon diesen Namen.

Um nun das Wesen und das Leben der Vorstadtgesellschaften kennen zu lernen, wären vorerst zwei, ihrer Natur nach zusammengehörende, herauszunehmen: die St. Johannsvorstadtgesellschaft zur Mägd und die Webernzunft in der Steinenvorstadt. Als Quellen dienten mir die Archive der Gesellschaften selbst. Wenn es auch mehr zufällig war, daß ich gerade auf diese zwei Archive in meiner Forschung verfiel, die beiden Gesellschaften haben in ihrer Entwicklung so manches Uebereinstimmende und sie vor den übrigen Kennzeichnende, daß es lehrreich ist, gerade an ihnen beiden die Doppelnatur der beiden Kleinbaslergesellschaften zu errathen. Denn von diesen ist bekanntlich kein Archiv, oder fast keines erhalten oder doch bis jetzt nicht aufgefunden.

Für St. Johann war mir namentlich wichtig das im Jahre 1600 angefangene Gesellschaftsbuch, zwar das zweite der Zeit nach, aber das reichhaltigere. Es beginnt folgendermaßen:<sup>1)</sup>

„Laus Domino semper (was auch im vorherigen Buch oben an den Blättern, so auch in diesem, oft vorkommt und der Gesellschaftspruch zu sein scheint) denn 16 July Anno 1600 durch Johann Wernher Gebhart, alten Vorstadtmeister beschreiben und in ordnung gebracht 2c.

#### Der Ehren

Gesellschaft Buch zuo denn Mägden, in Sanct Johannsvorstadt In der Größeren Statt Basell gelegen, in welchem, alle

<sup>1)</sup> Gesellschaftsbuch Jahrg. 1600.

Ihre gegäbene Ordnungen vonn der Oberkeit Item Ihre satzungen, erkanntnussen mit sampt Iren Gesellschaft Bruederen, mit glichszahls Iren Rechnungen des ynemmens vnd vßgebens wie auch Ihre Zynß, Item den gebrauch in Erwöllung des Eheren Regyments, die straffen vnd Reyhrechte, begriffen vnd darzu der Allmechtig Gott Jedes Zeit sin Gnadt verliehen wölle :

O Herre Gott erbarm dich mein,  
 Laß dir die Gesellschaft befohlen seyn  
 Dz sy vonn vuß nach demnem wyllen  
 G'regiert mög werden, denn G'satz z'erffullen,  
 Vndt g'handthapt werdt die Gerechtigkeit,  
 Nicht Nichten Inemant z'lieb noch z'lendt  
 Sie fründlich mit einandern leben  
 Demnach die Ewig freumd erwerben.

Amen.

Ob schon erst 1600 angefangen, enthält es doch eine Anzahl alter Aktenstücke in Abschrift aus früherer Zeit, z. B. den Kaufbrief des Gesellschaftshauses und ausführliche Angaben der Rechte der Gesellschaft oder des Handwerks.

Das Archiv der Weberzunft bietet mit seiner verhältnismäßig reichen Sammlung von Rechten, Verordnungen, Protokollen, Rechnungsbüchern zc. für das Handwerk, die Vorstadtpolizei und was nun beiderlei sich anschließt und daraus sich entwickelt, nicht unbedeutende Quellen.

Handwerks- und Vorstadtgesellschaftspflichten und -Rechte haben beide Gesellschaften, die zur Mägd und die in der Steinen. Hier sind es, wie oben erwähnt, die Weber, welche durch ihre Zunftvorgelegten die Vorstadt überwachen, dort sind es die Fächer, welche, obgleich sie eine eigene Zunft für sich bilden, durch die Vorstadtgesellschaft ihre Handwerksrechte wahren.

### St. Johannvorstadtgesellschaft zur Mägd.

Die Grenzen des Gebietes, das der St. Johannvorstadtgesellschaft zugewiesen war, sind 1600 folgendermaßen beschrieben:<sup>1)</sup>

„Unser Quartier erstreckt sich von St. Thomas- und vom St. Johannsthor stracks hinein bis in das Kronengäßli, zum schwybogen, von da bis an den Fischmarkt zu Herrn Hans Ludwig Imhoff's des Apothekers Haus an der Ecke, darnach stracks gegenüber an Mr. Jsaak Wydtmanns des Jüngern Haus, auch ein Ecken, laßt man den Fischmarkt Brunnen vff der lynchhen seiten, so das quartier scheidet; von diesem Eckhaus Jsaak Wydtmanns stracks hinauf bis an die Ecke, darin jetzt ein Schneider und H. Marquart Müllers R: kaiserlicher M: und der Löblichen Univerſitet geschwornen Notary Nachbar ist, gegen dem Imbergäßli hinüber, ferners hinter der schol oder Metzß bis zu H. Rathsherrn Hieronimi Mänthelyns schuladen, da ein holzen brückhly über ein Bächli ist; von da wieder zurück auf der andern Seite und hinderars? wieder herfür bis an die andere Ecke gegen dem Imbergäßli über, darnach das Imbergäßli hinauf zu beyderseits, oben stracks gegenüber bei H. Warzasco seligen Erben Haus, durchfurchyn bis über St. Petters Brückhlin auf St. Petters Platz bis zum Thurm Lueginlandt genant bei dem großen Bollwerk und demnach die ganze Nüwe Vorstatt bis wieder zu St. Johans und Thomas Thurn und was in diesem Zyrckh begriffen ist.“

Wie früher erwähnt, kaufte die Gesellschaft das Haus zu den „Mägden“ im Jahre 1517.<sup>2)</sup> Dieser Ankauf brachte erhebliche Schulden mit sich, deren Zinsen kaum durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden konnten. Auch der Verkauf des an die Lottergasse stoßenden Gartens machte die

<sup>1)</sup> Gesellschaftsbuch 1600.

<sup>2)</sup> Schon 1313 wird das huf zur Megde genannt. Staatsarch. 59. J. 1.

übernommene Schuld nicht viel leichter. Um ihr, so viel an ihm lag, in dieser Beziehung aufzuhelfen, bewilligte ihr der Rath dieselben Rechte, 1535, welche bereits im Besitz der Gesellschaften zur Krähen, zum Kupff und zum Esel waren. Erhalten ist eine Copie dieses Beschlusses im Gesellschaftsbuch 1600:

Abschrift des Briefs über die erkaufte oder ererbte Häuser und andere Strafen, von unsern gnedigen Herren gegeben (v. J. 1535).

„Wir Adelberg Meher, Burgermeister, und der Rath der Statt Basell, Bekennen vndt thundt kundt Allermäniglich mitt dyserem Bryeff, dz wir umb mährung einer Ehrjamen Gesellschaft zu den Mägden, Inn vnserer Statt Basell vnd Inn der Vorstadt ze Crüz gelegen, damit dieselbige Gesellschaft Inn Bauw Ehren und wesen plehbe und zu nämme; erkannt vnd geordnet haben:

1° Dz eine Ehrjame Gesellschaft zu den Mägden, glich wie andere Gesellschaften zur freyen, Kupff und Esel, zu erhaltung eines erbaren vnd frhydtsamen Lebens, gutte ordnung bey Ihnen machen, ansehen,<sup>1)</sup> vnd Insunderheit, wz durch vnß hievor oder nachmalen zur Erhaltung gutte Policcy vnd Erbarkeit, wie auch verhietung der Lastern, erkannt oder geordnet wurde, handthaben, sthyff darob haltten, vnd die überträttern, doch vnß der Hohen Oberkeit ohne Schaden, wie andere Gesellschaften straffen sollent vnd mögent, damit vnser der Oberkeit Lob vnd Ehr, auch einer Ehrjamen Gesellschaft frhyd, Ruh vnd Synträchtigkeit gefördert werde.

Zu dem Anderen vnd damit ein Ehrjame Gesellschaft Ihr Hauß desto baß In Eheren haben, schulden und derglychen der Gesellschaft nottwändigkeiten bezalen vnd erhalten möge, So haben wir der Gesellschaft wie nachfolgt Synzunammen bewilliget: Namblich dz Ein yeder, so dyse Gesellschaft kauffen

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich: ansehen.

will, anfangs der Gesellschaft darumb gäben soll Ein pfundt. Item vnd dz demnach heder stubengejel Zerlichen zu Heyzgelt gäben soll vyer schilling (4  $\beta$ ),

Item welcher ein Hauß In der Vorstatt kaufst oder Ererbt, soll der Gesellschaft geben Ein pfundt,

Item welcher In die Vorstadt zeucht, ein Huß darynnen entlehnet, der soll der Gesellschaft für den Inziß gäben einmahl zehen schilling.

Item wer ein Schüren Inn der Vorstatt hatt, er seyge Heymisch oder frömbt, vnd In der Vorstatt nit geßassen Ist, soll der Gesellschaft darum Zärlichen geben fünff schilling;

Bornems soll ein Ehrsame Gesellschaft all anderer Vorstetten gemeine ordnung, wie Ihnen die Im vergangenen 1529 Jare den 28 tag weymonats geben, vnd bey geordnetten Beenen darob zu halten befohlen ist, auch halten vnd trüwlich handthaben; dem ist also, dz nyemants wer der seyge by Been fünff schilling, so dich dz beschehen, keinen Brunnen mit wässen, Büttenen, noch andern dingen nit verstellen noch verlegen solle, vmb dz man vchträndchens und anderen Dingen halb umb den Brunnen fry handtlen möge, Item dz auch bey erstgemelter Been vndt so oft dz überträten würt, nyemants kein fleysch oder frutt vnder den Röhren wässen, desglhchen vß den Brunnrögen feyn wyndtlen noch die Fußzyber, noch ander vngesüber schwändchen noch wässen sollen, vnd dz bey gedachter Been, vnd so dich dz geschehen wurde, nyemants feyn vnßuber Roß noch Bych ob den Brunnrögen drändchen solle, Item dz auch bey angeregter vnd bestimmter Been, wie dich dz beschähen wurde, nachdem vndt die Glockh viere nach Mittag geschlagen hatt, nyemants ob feynem Brunntrog wässen solle, dz auch Hinfür nyemants keinen Mist, noch andere vngesüber vff die Freye gassen oder strassen, darzu lägeren oder schütten, ob aber Jemants Bau oder ander vngesüber vff die gassen legen oder

schütten wölte, der soll solches In einem oder zween tagen vñs längst widerumb hinwegfheren, damit die gassen vndt strossen iuber gehalten (werden), dann welcher also über besthympten tag das nit thutt, der soll vmb zehen schilling gestrafft werden, so dich dz beschicht; deß Alleß wüßte sich männiglich zu halten und vor schaden zu bewahren. Es soll auch nyemants bey dem Lyecht tröschén, eß siße dann dz Lyecht in Einer Lanternen bewartt; wer dz übertritt, der verbetteret fünff schilling, als dich dz beschicht. Daß Alleß zu waren vrfundt, haben wihr einer Chrsammen Gesellschaft vff Ihr ernstlichz begähren disen Brheff mit unserem Statt anhangenden Secret Inshgel verwart vnd zu gäben Erkant, vff Mittwoch den anderen tag Septembris ... 1535."

Waren diese Gefälle unzureichend, oder wurde liederlich von den Vorgesetzten gewirthschaftet, wie viele Gesellschaftsbrüder behaupteten; genug, es gieng in kurzem wieder bedeutend mit dem Wohlstand der Gesellschaft zurück; das Haus wurde nicht unterhalten; alt wie es schon 1517 gewesen, kam es noch mehr „in Abgang,“ so daß 1568 ein Aufenthalt darin mit Lebensgefahr verbunden war. Das Gesellschaftsbuch von 1600 erzählt darüber: <sup>1)</sup>

Nachdem das die gesellschaft zur Megtt in merglichen großen abgang kumen, insunderheitt des dachstulz halber, also das man in sorgen ston müeßen, das solicher dachstul durch vngestüeme windtt, oder andre Zufel infallen, dardurch alles das jenig so von lütten vnd vech auch andren so dorin, vmfumen vnd jemerlich verderben müeßen, Zu dem das der Zubaw gar übel versehen, also das man an Forzmeleren oder andre Zitt dorin füren mießen, man offtt große sorg dragen das man fürs nott zu erwartthen hatt, ußdem ervolgtt, das man ein ganzs nütwen dachstul gemacht auch hiemitt die gemach ettlichermoßen ferbessert vnd ettliche gar nütw machen müeßen vnd zu volendung

<sup>1)</sup> Gesellschaftsbuch 1555—1599.

diesers Bauws hat ein Ersame geselschafft zur megtt geltt vffnehmen müessen zc. :

300 ₰ an Private zu verzinßen,  
ferner 142 ₰ an dz Ladenamt.

In dieser Verlegenheit wandte sich die Gesellschaft, wie früher, und wie in ähnlichen Fällen auch die Zünfte, an den Rath mit dem Gesuch, er möchte eine von den Fischern, welche der Gesellschaft angehörten, auf ihr Gewerbe neu eingeführte Abgabe bestätigen; damit fand sie denn auch williges Gehör und erhielt bald folgenden Beschluß: <sup>1)</sup>

„Wir der Statthalter des Bürgermeysterthumbs vnd der Rath der Statt Basell thundt kundt und Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, dz heutt datumbs, die Ehrsamten Neuw vnd Alt Meystere einer Erbaren Geselschafft zur Mägdt alhie, vor vns ershynen syndt und vns fürtragen lassen Demnach meniglichen kundt vnd offenbar, wie dz Geselschafftshuß zur Mägdt durch Länge vershynene Zeit dermaßen in abgang vnd vßbauw kommen, dz nyemants mehr daryn oder darunder zu wohnen sycher gewäßen, sonders mäniglichen einfallens desselbigen, wie dann vergangener Jaren in der Herberg zum kopff Leyder auch geschähen, vnd daher Lybs vnd Lebens gefahr vnd verderben sich besorgen myessen, sölichem vorzesehn, habe die Höchste unvermeydenliche nothurfft erfordert, ob angezogene Geselschafft behausung, wyderumb in Ehern vnd besserung zu bringen, darüber Ihnen nit ein kleiner geringer sonders ein großer kosten ergangen seyge, diewill vnd aber vonn Jren vorfahren dermaßen geregieret und Haußgehalten, dz der Geselschafft nuß wenig bedacht und durch sy die Obangezogene Meystere In der Geselschafft gemeynen seckhel gar wenig, Ja also gerächnet gar nützet gefunden, daher dann ervolgt, dz sy den erlüthenen Baukosten von Byderlüthen vmb gebürlichen Jynß biß vff wyder ablosung vffzubrächen gezwungen worden, dieweyl aber

<sup>1)</sup> Gesellschaftsbuch 1600.

mehr gedachte Gesellschaft wäder zynß noch gülden, auch sonst andere Ire gefell ganz ring vnd deßhalben wenig uftragen mögen, haben sy dye Beischwertt der Zynjen des vffgenommenen Hauptguts, vff daß Heyßgelt geschlagen, nachdem vndt aber In Irer mehr den In anderen Gesellschaften vill gutter armer Leuthen, denen die Beischwernuß des Heyßgelt überlästig seyn wölln, syge Letztlich durch die Fyischer dz Mittel Erfunden, dz sy die gemeine Fyischer ohne allen Zwang, auch Ihr der Obgedachten Meystern halb einer Zumuttung, sonders fry sich selbstn dahyn gerathen vnd zum dritten mal eynhällighen erkant, so hinfür Einer vnder Inen vffterhalb der Meystern Söhnen, so weydtgenossen syndt dem alten Hartumen vnd Bruch noch bey Ein pfundt verplyben sollen, Ein frömbder zu einem Lehrbuben annehmen, dz derselbig dem gemeynen Nutz der Gesellschaft 5 ₰ stäbler vßzurichten vnd zu bezalen schuldig sin solle, welcher erkantnuß sy auch byß anhero nachkumen vnd geleyt Iren auch fürther nach zusehen begärthen u. i. w. verlang. Bestätigung durch den Rath vnd erhalten sie den 10 Augst 1568.“

Von nun an scheint die finanzielle Lage sich gebessert zu haben; denn schon den 17. Dezember 1569 konnte die Gesellschaft Meister Murers Erben, wie wol die stiftt zu santt petter soliches empfangen hatt, denen er den hauptbrieff verkaufft, an haupttgut 125 ₰ ablösen, „also daß,“ bemerkt der Schreiber, „in der noch kumenden Rechnung des 70 Jahres dester minder im Seckel sin wirdt, hiemit der gesellschaft jerlich vff Simon und Juda 6 ₰ 5 β ab dem Hals gelöst, gott hab lob!“

1578 konnte die Gesellschaft eine andere Capitalschuld von 200 fl. von Frau Luzia schröterin der Tuchschererin ablösen und noch vor Ablauf des Jahrhunderts finden wir in der Rechnung über das Jahr 1595/6 beträchtliche Posten für einen Umbau des Hauses. Die Obrigkeit bezahlte daran 50 Pfund.

Der Vorstand oder, wie man sagte, „Regiment“ der Ehren Gesellschaft zu den Mägden bestand aus 8 Personen: aus zwei Vorstadtmeistern, zwei Hausmeistern und vier Sechsern oder Mitmeistern, und zwar waren unter diesen acht die eine Hälfte „alte“, die andere „neue“. Die vier neuen regierten mit den vier alten jederzeit ein Jahr lang vom Sonntag nach Johannes Bapt. bis wieder zum Sonntag nach Johannes Bapt. Vierzehn Tage „nach geordnetem Regiment,“ d. h. nach dessen Bestellung, hatte der „alte“ Vorstadtmeister, d. h. der ein Jahr durch geleitet hatte und nun durch den „neuen“ abgelöst wurde, ehrbare, aufrichtige „rehtung, rächnung vnd darzu Vhfferung zu thun,“ also Rechnung abzulegen und Geld u. i. w. abzuliefern; namentlich mußte er die Lade mit aller brieflichen Gewährsame, ebenso die Schlüssel zu den geheimen Gehalten, die Schlüssel zum Katzensteg (einem Ausgang nach dem Rhein), das Silbergeschirr, die Büchse, die Stadtfahne und die Trommel dem neuen Vorstadtmeister in dessen Behausung und sicheren Gewährsam liefern.

Am Abend vor St. Johannistag ließ der „neue“, d. h. der noch regierende Vorstadtmeister durch den Stubenknecht der Gesellschaft ein Eidesbott umsagen auf den folgenden Sonntag und gebieten, daß Niemand ausbleibe und daß an diejem Sonntag alle Gesellschaftsbrüder im St. Johannis-Quartier, sie haben irgend eine Ehren Junst oder nicht, gehorjamlich im Gesellschaftshaus zur Mägd erscheinen sollen, mit Androhung von „unnachlässiger“ Strafe, es könne sich denn einer ehrbarlich verantworten.

War nun die Gesellschaft versammelt, unter der Leitung ihrer acht Regenten, so mußte der Stubenknecht fragen, ob Jemand antwesend sei, der nicht zur Gesellschaft gehöre; bejahenden Falls mußte derselbe sich entfernen. Nun verlas der (jetzt noch) neue Hausmeister „offen vor der ganzen Gemeinde“ eine geschriebene Einleitung zum Jahreseid ungefähr folgenden Inhalts:

„Liebe Herren und gute Freunde! Da wir abermals durch Gottes Gnade die Zeit erlebt, altem löblichen Gebrauche nach ein neues Ehren Regiment zu erkiesen, so sollen der neue Vorstadtmeister, der neue Hausmeister, ebenso die zwei neuen Sechser oder Mitmeister die vier alten abtreten heißen und an ihre Statt vier Kießer von der Gemeinde dazu erwählen, dieselben nacheinander durch den Stubenknecht herbeirufen lassen. Wenn sie beieinander sind, sollen sie von dem Vorstadtmeister in Eid genommen und dann vier neue Herren, die nach ihrem Bedunken am allertugendlichsten der Gesellschaft vorstehen möchten, an ihre Stelle verordnen, daß die vier neugewählten das folgende ganze Jahr mit den bisherigen vier „neuen“, von nun an „alten“ geheißenen regieren sollen. Doch sollen die zu Wählenden unsers heiligen christlichen Glaubens sein, wie dieser unter Herrn Adalbert Meyer, Bürgermeister sel., und beiden Rätthen reformirt und erkannt worden, des Datums auf Mittwoch den 21. January 1534; dazu sollen sie Burger und mit dem Jahreseid unsern Herren und Oberen verpflichtet, demnach diesen treu und hold sein; desgleichen dürfen sie von keinen fremden Fürsten Lehen oder Bestallung haben. Alles ohne Gefährde.“

Nach Vorlesung dieser Wahlordnung trat die Gemeinde hinter sich. Der Vorstadtmeister hieß hierauf (seine drei Mitmeister und die vier Kießer) einen jeden zwei Finger aufheben und ihm folgenden Eid nachsprechen:

„Wie vorgelesen worden ist und wir wohl verstanden haben, dem wollen wir nachkommen getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde; das schwören wir, als uns Gott helfe! Amen.“

Hierauf begaben sich die vier Regenten und die vier Kießer in ein anderes Gemach, schlossen sich dort ein und nahmen die Wahlen vor.

Waren aber von den vier Regenten einer oder mehrere vor diesem Tage mit Tod abgegangen, so ersetzte man (d. h.

wahrscheinlich die überlebenden ersetzten die abgegangenen durch (eben provisorisch) so viel Kiefer, bis die Zahl der 8 Personen des Vorstadtreiments voll war. Aber erst an dem eben geschilderten Wahlgang nach St. Johannistag wurden sie definitiv ersetzt. Wählbar waren nun vor allem aus wieder die bisherigen „alten“ vier Herren, und wenn sie sich fromm, ehrbar und ehrlich bisher gehalten hatten, so erkor man sie wieder zu ihrer Würde und Dignität; sonst ersetzte man sie durch andere Gesellschaftsbrüder.

Zuerst kam die Wahl des Vorstadtmeisters. In den formell geforderten Dreierorschlag wurden gethan der „alte“ Vorstadtmeister, in der Regel dazu der „alte“ Hausmeister und mit ihnen noch ein ehrlicher Mann.

Nachher die Wahl des Hausmeisters ebenfalls aus einem dreifachen Vorschlag.

Was sodann die zwei „alten“ Sechser oder Mitmeister anbelangte, so hielt man darum in der Gemeinde Umfrage und stellte nicht drei Personen aus; bloß wenn einer mit Tod abgegangen war, nahm man, ihn zu ersetzen, drei aus der Gemeinde zur Wahl. Diese Ausnahme wurde bei der Wahl des Vorstadtmeisters, bei der des Hausmeisters nicht gemacht, ob die „alten“ dieser Würde noch lebten oder nicht, jeder von ihnen mußte noch mit zwei andern (in den Wahlvorschlag) begleitet sein.

Hierauf folgte die Wahl zweier „neuer“ Irtenmeister aus der Gemeinde, welche das ganze Jahr durch aufwarten und jederzeit bei den Jahresmählern und an den Sonntagen (im Gesellschaftshause) erscheinen sollen, oder von denen wenigstens einer anwesend sein soll, um die Irte, wenn man diese begehrt (den Gästen wissentlich und getrüwlich) zu machen.

Wenn die Wahlen alle im Namen Gottes getroffen waren, begab man sich wieder zu der Gemeinde oder rief diese herbei und sagte und las nun das Ergebnis vor: Die Namen der

„neuen“ Herren mit Tauf- und Zunamen und Hinzufügung ihrer Namen, die Namen der „alten“ und die der zwei „neuen“ Irtenmeister, die dieses Jahr regieren sollen und dazu erfordern worden.

Darauf hatte der „alte“ Vorstadtmeister (d. h. der abgetretene) den „neuen“ Herren (dem neuen Regiment) Glück zu wünschen, für seine Person von der lieben Gemeinde abzudanken und für seine Fehler um Verzeihung zu bitten und der Gemeinde zuzusprechen, daß sie dem „neuen“ Herrn Vorstadtmeister gehorsam sein sollten.

Der neue Vorstadtmeister aber bedankte sich nun für die ihm durch die Wahl wiedererlangte Ehre und versprach den gemeinen Wohlstand zu befördern.

Ueberdies hatten dann noch der alte Vorstadtmeister und die übrigen „alten“, also der Hausmeister, die zwei Mitmeister und die zwei Irtenmeister auf die von dem ersteren ausgesprochene Glückwünschung hin einander „einen Trunk zu bringen.“ Amtlich waren dieselben noch verpflichtet, an dem Mahle theilzunehmen, welches am Abend dieses Wahltages im Gesellschaftshaus stattfand.

Zu diesem Gesellschaftsmahl waren auch die Gesellschaftsbrüder außerhalb des St. Johannquartiers aus Groß- und Kleinbasel „berufen“; ferner, wie schon gemeldet, die ganze „Regenz“ mit den zwei Irtenmeistern und wen sie sonst „gutwillig zu Gast haben“ wollten. Jeder hatte sein Essen in seinem Hause kochen und von da nach dem Gesellschaftshause zur Mägd tragen zu lassen; eine Irte wurde nur um Wein und Brot gemacht. Dagegen wurden bei diesem Anlaß die Fische verzehrt, welche die Fischer auf den Tag zu liefern hatten. Diese waren nämlich schuldig am St. Johannstag, Vor- und Nachmittags, die Salmengarne zu ziehen, und was sie da fiengen, der Ehren Gesellschaft zu deren Nachtmahl abzuliefern. Für diesen Fang und die damit verbundene Mühe

und Arbeit erhielten sie jährlich aus dem gemeinen (Gesellschafts-) Seckel drei Pfund, „an den Eschen-Mittwuchen zu verzehren.“

Im Gesellschaftshause hatte der Stubenknecht seine Wohnung. Bei seiner Wahl, welche vor der „ganzen Regenz“ geschah, sollte darauf gesehen werden, „womöglich“, daß er und seine Frau einen kleinen Anhang haben, und daß „Er läsen und schryben könne.“ Sie beide mußten schwören:

Der E. Gesellschaft treu und hold zu sein, Nuß zu fördern, Schaden zu wenden, Haus und Hausrath säuberlich und in Ehren zu halten, bei dem Hause fleißig zu warten, es zu rechter Zeit auf- und zuzuthun, zum Feuer gut Sorge zu tragen, besonders den Herren Vorstadt-, Haus- und Mitmeistern gehorjam zu sein, jederzeit auf den neuen Vorstadtmeister zu warten, sich alle Rathstage bei ihm einzufinden, um wenn es durch Rathschluß nothwendig geworden wäre, ein Bott anzujagen zc. „So die Versammlung beschicht, soll er mit dem Stab und dem Rock vor der Thüre (des Versammlungssaales) stehen, dort warten und lösen, wenn man seiner bedürfe“ zc. Ohne Erlaubniß darf er nicht außerhalb der Stadt über Nacht sein; er soll Jedermann, besonders den Gesellschaftsbrüdern und Burgern um ihr Geld, Wein, Brot und Anderes (auf die Gesellschaftsstube, wo gezehrt wurde) holen, soll die Irten durch die Irtenmeister machen lassen, sie billig halten, Niemand übernehmen, soll sich vor viel Borgens hüten, und nicht zu viel Wein, Brot oder andere Speisen auf Borg nehmen, damit der E. Gesellschaft keine Schmach mit dem Zapfenverbieten (Schenkverbot?) widerfahre; er soll die Gäste zur rechten Zeit heimmahnen, nicht ungebührliche Spiele, Zank und Hader gestatten, oder, wenn er nichts ausrichten kann, soll er solches und anderes Ungebührliche, was sich im Quartier zuträgt, dem Vorstadtmeister melden.“

Der Eid, den der Stubenknecht auf obige Verpflichtungen mit seiner Frau vor dem neuen Vorstadtmeister schwören

mußte, er „mit 2 vffgehepten füngern,“ sie mit Irer rechten handt vff Irer rechten brust,“ hieß:

„Als vnß vorgelesen ist vnd wir wol verstanden handt demselben wöllen wir nachkumen, getrüwlich, erbarlich, daz schwören wir Als vnß Gott hälff.

Nach dem Eid wurde ihm ein Inventarium des Hausraths zugestellt. Wir werden bei einer spätern Gelegenheit von diesen noch erhaltenen Aktenstücken reden.

Das Gesellschaftsbuch von 1565--1599 berichtet über eine solche Wahl:

Vff Fronfasten crucis anno 1575 handt min Herren die meister zur Meggt, gatter Diebolt schmidt den kornmeßer zu einem knechtt vff die geselschafft angenommen, dem alten bruch noch dergestalten, das er weder win noch brott vnd anders gar nitt vffschlachen sol, sunder wo er solichs nimptt, daß er dasselbig bar bezale, dormitt einer Eren geselschafft nütt vff den hals wachse, vnd gibbt man ime, für sin lon und für holzß und salzß zu in der fronfasten zwey pfundt vnd zechen schilling dütt ein ganzß jor 10 ₰.

Lange bevor die Ausübung der niedern Polizei den Vorstadtgesellschaften übertragen wurde, hatten sie ihrer Pflicht zur Behütung der Stadt, zunächst ihres Quartiers, Genüge zu leisten, in Wasser-, Feuer- und Feindesnoth.

In der Wasserordnung von 1531,<sup>1)</sup> nach den furchtbaren Wirsigüberschwemmungen sind ausführlich die Obliegenheiten der Quartiere auseinandergesetzt.

Das Zeichen des Wassersturmes war: das man dann zum Ersten im Münster mit der Bapstgloggen vnd zu Sannt Lienhart mit der füwrgloggen sturmen vnd sol hiemit der thorwechter vnder dem herthor zu aller zit zu dem Byrsich, wann der angan,<sup>2)</sup> ein getrüw vffsehen haben vnd so erkennen, das

<sup>1)</sup> Neu Rathserkenntnißbuch 1525—1544.

<sup>2)</sup> Anzuschwellen anfieng.

da keiner besserung oder abfals zu erwarten, alsdann dem nechsten sinem nachpuren, by dem eid minen herren geschworen, den glogckner vff burg vnd zu Sant Lienhart zestürmen heissen, ze gebieten, macht vnd gewalt haben.... Vnd wann also der Byrsich ougenschinlich zunemen (wurd), So sollen erstlich von den vier Vorstetten, namlich Sannt Alban, Ejschmer, Spalenn vnd Sannt Johans <sup>1)</sup> vs jechlicher Vorstat funfzehen mann dem wasser an den Steinen, zu drigen orten, nemlich an die leze, Steinenbruck vnd zum wasserthurn zertheilt, vnd vff jechlicher siten der orten X mann, so da sonderlich von den vorstetten verordnet werden, zu louffen vnd mit jren werenen <sup>2)</sup> als biderb lüt das holz vnd andern vnrat, so versteckung bringt, abferen.... Es sollen vuch vier Weidling, allweg zwen aneinander gehefftet, so zu faren vnd die große hölker abzewenden, vermüglich vnd geschickt gemacht hat, 2 an die Steinen in die kilchen, vnd die vbrigen zwen zu den Barfüßen in das closter (gethan und) gehalten (werden); die 2 Zünfte der Fischer und der Schiffleute sollen acht redliche Gesellen zur Bedienung derselben auslesen.... Es sollen vuch die drig geselschafften Cnet Rhins 18 man vblejenn, die da am vischmarckt acht haben, was da fürgan, sy dem by ziten weren mögen.

Nähere Bestimmungen werden wir lieber später aus der Geschichte der Webernzunft entnehmen.

Schon 1549 erschien eine neue Ordnung für Feindes-, Feuers- und Wasserznoth; im Mai 1600 wurde sie vom Rath erneuert und daher in das zweite Buch unserer Gesellschaft zur Mägd eingetragen. Im St. Johannquartier war Hauptmann zum Gehrsfähnlein“ der neue Vorstadtmeister; er hatte sich, falls der Sturm ergieng, damit vor dem Brunnen gegen-

---

<sup>1)</sup> Also eine Steinenvorstadt als solche wird nicht erwähnt. Dort war eben die Zunft mit der Beforgung beauftragt.

<sup>2)</sup> Hacken, Nerze und Seilen.

über dem Gesellschaftshause aufzustellen, und „bey Ime soll auch der Altt (d. h. der Vorstadtmeister des vorhergehenden Jahres) stohn, so der Lüttenant ist, und soll der Müw dz Gehrfendlin In der handt haben bey dem Brunnen gegen der Mägdt über. Item da der Müw nicht vorhanden, sollz der altt haben und versehen. Er soll auch angehnz ordnung thun, dz allenthalben die Bechpfannen angezündet werden bey der Nacht. Vnd sollen auch alle die, so In St. Johannis vnd In der Müwen Vorstatt geessen (sind), so nit anderstwhin vff Thürn oder sonsten geordnet syndt, mit sampt Iren Knechten zu dem seufferlichsten mit Iren gwehr vnd harnysten vßgebugt in allen fählen, so man stürmpt bey dem Gehrfendlin pleiben, zu dem Thor gutt Achtung geben vnd worzu man Iren notthürstig, der H. Häuptern vnd der Rätthe, deßglichen der H. Vorstattmeister vnd der H. Hauptleuthen, bescheydtz erwarten vnd dem gehorsamlich erstatten.“

Der Vorstadtmeister hatte ferner in seiner Vorstadt in solchen „geleuffen vnd stürmen“ sofort zwei Mann auf das Thor zum Schuzgatteren zu schicken; „des Schuzgatterens mit zwei Iseren schlegeln (zu) warten,“ und wenn die Hauptleute an den Mauern es befehlen, „dz sy sie unuerzogenlich nyderfallen lassen.“

„Gemäß dieser Verordnung wählt die Gemein auch zwei Mann, daß sie :

1° in Wassersnöthen mit Ryemen (Rudern) an die Steynen Vorstatt zum Schuzgatteren des Bürsigs lauffen vnd die 2 weidling Im Steynen Closter so daruff warten herfürnemmen, <sup>1)</sup>

2° in Kriegsleüffen zum Schuzgatteren vff St. Johanssthor mit Iseren schleglen 2 Mann; von dijeren soll keiner vß der Statt weychen, Er habe dann Ein Anderen an seyn statt gepotten, zum bericht.“

<sup>1)</sup> Dazu wählte man Fischer.

Nach der Feuer- und Wasserordnung wurden 1572 außerdem von der Gesellschaft ausgelegt: Zu den Spritzen zwei Mann, zu den Eimern zwei Mann. Drei andere waren früher schon zu den 3 Rindürlein in Santt Johans vorstatt verordnet; sie wurden in diesem Jahr bestätigt und es „wart innen alen drigen lutter vnd heitter angezeigt vnd bj den eiden gebotten, das sj gemelte 3 dürlein nit ee noch spetter vffthun sollen, dan wie man das santt Johansthor vffthutt. Item sj sollen ouch die 3 obgedochte thürlein zuthun wan man Santt Johansthor zuthutt vnd nitt weder zittlicher noch spätter ..... dornoch wiß mann sich zurichten.“

1628 finden wir noch ausgelegt: zwei Mann zu den Leitern, zwei zu den Feuerhaken, zwei zu jedem Brunnen und 1650 noch zwei Thorschließer.

Dazu treten dann seit Alters her die Wachten am Thor, in die sich Bürger und Niedergelassene das Jahr durch zu theilen hatten und von denen z. B. nur die „Regenz-Personen“ und der Stubenknecht frei waren. Doch sind diese Pflichten eher später zu erörtern.

Außer der Hut und Wacht lag den Vorstadtgesellschaften noch ob die Brunnen- und Straßenpolizei, insofern sie auf die Reinhaltung derselben zu halten und gegen Uebertreter das Strafrecht hatte. Dazu hatten sie schon vor dem 17. Jahrhundert eine Art Friedensrichterstellung über Schmäh- und Schlaghändel.<sup>1)</sup> Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt darüber:

„Man solle womöglich allerlei Händel vertragen,<sup>2)</sup> die nicht criminalisch sind, damit der hohen Obrigkeit und den Herren der Zehen soviel möglich (weil sie sonst mit vile der geschäftten beladen) Mühe und Arbeit abgenommen werde, so vnß von hoher Oberkeits wegen solches zu thun gnädig vfferlegt. Es

<sup>1)</sup> Fluchen und Schwören.

<sup>2)</sup> Schlichten.

wäre denn Sache, daß die eine oder andre streitige Partei Rechts begehren würde, dann soll es unuersagt sein.“

Die Ueberwachung des Quartiers betraf aber noch Anderes. Statt beim Löschen des Feuers zu helfen, sollten die Gesellschaften dem Ausbruch desselben auch vorbeugen.

„Man soll,“ sagt das Gesellschaftsbuch 1600, „auch 2 mahl Im Jahr dz feühr besichtigen, vnd sollen die Vorstatt- Huß- vnd Mittmeyer mit Frem Stubenknecht und einem Stattknecht mit der Statfsarb von huß zu huß ghon vnd lugen, ob Ire Stuben-, Bach- und Buchöfen, item die feührstetten recht versehen seyen, wie auch die kamyn, deßglichen ob sy feührdeckel haben, hiermit dz sy autt sorg haben verwarnen, und so man Jemanten sorgloß syndet, dem sollen die knecht pfänder nemen, die mögen sy mit 10 ß, vff gnadt mit 5 ß, vnnachlässig wyder lösen oder so sy die straff glich geben, so nympt man Jnen keine pfänder.“

Und nun die Einnahmen und die Nutzungen der Vorstadtgesellschaft:

Wie oben erzählt, waren der Gesellschaft zur Mägd 1535 dieselben Rechte eingeräumt worden, welche die andern Vorstadtgesellschaften schon besaßen, zur Unterstützung ihrer Finanzen, zur Unterhaltung ihres Hauses 2c. In die Gesellschaftskasse floß 1) das Eintrittsgeld; jeder, der die Gesellschaft kaufte, mußte ein Pfund bezahlen. 2) Jeder Stubengeselle steuerte, angeblich, daß er im Winter eine geheizte Gesellschaftstube zu den Abend-Jrten vorfinde, in Wirklichkeit zur Unterhaltung des Baues und der Einrichtungen, das Heizgeld und zwar jährlich 4 Schilling; es wurde 14 Tage vor oder nach Martini eingezogen. 3) Die Handänderung für neu gekaufte oder ererbte Häuser, die in der Vorstadt gelegen waren; sie betrug in jedem Fall ein Pfund. 4) Für den Einzug in die Vorstadt; wer auswärts oder aus der Stadt her in der Vorstadt sich in einem entlehnten Hause niederließ, hatte dafür mit der Niederlassung ein halbes Pfund zu erlegen.

5) Für jede in der Vorstadt gelegene Scheune, welche einem nicht in der Vorstadt wohnenden Eigenthümer gehörte, mußten jährlich an die Gesellschaft auf Martini 5  $\beta$  entrichtet werden. Wohnte der Eigenthümer in der Vorstadt selbst, so bezahlte er nichts. Um 5 Pfund konnte man aber jene Last des Scheunengeldes ablösen. Wurde aus einer Scheune ein „Hußgeß“ gemacht, so wurde kein Scheunengeld mehr bezahlt, dagegen wurde das Haus wachtpflichtig. Das Gesagte be-  
schlägt auch die Scheunen an der Lottergasse und in der neuen Vorstadt. Eine Ausnahme bildete das St. Johanser Huß; „das gibtt jerlich zu dem gutten jor, sollen die schaffner jerlichen erlegen vß gutthem willen dutt 5  $\beta$ .“

6) Das Lehengeld beschränkte sich, wenigstens nach Ende des 16. Jahrhunderts, auf den Zins für die Kornschütte zur Mägd.

7) Erhielt die Gesellschaft für die frohnfastentlich vorgenommenen Feuer schauen im Quartier ein Pfund.

Endlich fielen in die Kasse noch die Bußengelder, welche die niedere Polizei des Quartiers eintrug.

Außer mit Geld konnte die Gesellschaft noch strafen mit Leistung, d. h. Verbannung für gewisse Zeit aus der Vorstadt mit „Abstrichung der G. Gesellschaft oder des Rhythns,“ d. h. mit Entzug der Rechte eines Gesellschaftsbruders oder, wenn es einen Fischer betraf, mit Entzug des Fischereirechtes, und „in noch andrem mehr sachen,“ wahrscheinlich mit Thürmung.

Alles in Alles gerechnet konnte aus diesen Einkünften allein die Gesellschaftskasse nicht reich werden, wenigstens so lange die Vorstadt noch so wenig bevölkert war. Dagegen genossen die darin wohnenden Bürger, wie die der übrigen Vorstädte, das Recht des Weidgangs; die zwei Gesellschaften zur Mägd und zur Krähe hatten gemeinsame Weidgerechtigkeit. Das Gesellschaftsbuch von 1600 enthält die 1564 beschlossene

und 1590 erneuerte Rathordnung „über Weydtgang und deß Gehrnten vñs Grechtjame.“

Ihre Waidgerechtigkeit erstreckte sich demnach: „unten an Hüningen am St. Nicolaß Meyn, dann vff der Rächten Handt Im Ruben, 1 großen plätz gegen Michelfelden, das Holz gegen den Häfinger Bann, ferner zwischen dem Häfinger und Bloger Bann; nach dem Emdt die Herbstweide auf dem Ruben linker Hand (wo die Hüninger eben gereutet und neue Matten angelegt hatten), mit sampt St. Nicolaß Meyn, den ganzen Winter bis auf Ostern; ferner dem fulbrunnen zu den Meyn ab, alttem bruch nach, zu der Bruckhen, welche wir (=Basel) erhalten thetten, neben Michelfelder Matten, dem langen Haag nach abhyn vff die Erlach, vnd von der Erlach vff die lynchhe Handt schärwyß, abher byß zum keybenkopf.“

Oberaufsicht über den Waidgang führte der Oberherr (ein Rathsherr oder ein Vorstadtmeister der Gesellschaft zur Mägd oder zur Krähe), dann unter ihm ein Hirtenmeister, von der Krähe und ein Hirtenmeister von der Mägd. Ihr gemeinsamer Hirt trieb in einer Heerde „der loblichen drey Vorstett, alß Spahlen, Nüwe vnd St. Johannß Vorstatt Liebs gehörnt vñ“ zum St. Johanthor aus.

Die Pflichten des Hirten waren folgende:

Er soll gute Sorge zum Vieh haben, dabei wachen, „sie vß keyner gyllen drincken lassen, zu rechter zeit vff die weydt vnd wyder heimbdryben;“ er soll auch einen Knaben halten zur Aushilfe, damit doch das Vieh nie unbewacht sei, den Nachbarn zum Schaden. Er soll sorgen, daß zu rechter Zeit getränkt un in die Ställe getrieben werde; unter dem Thor soll er gute Achtung geben, daß keines („wie etwann beschehen“) „ab der bruckhen hinabfalle,“ und er soll keines neben „dem wyn oder andern wägen“ hinübergehen lassen.

Die Thorwächter sollen, wenn das Vieh aus- oder eingeht, die Wagen heißen still halten, damit dem Vieh kein Schaden widerfahre.

Item der Hirt soll

alle Morgen unter dem Thor das Vieh abzählen, wenn er es hinaustreibt, und ebenso Nachts (wenn er heimkommt), damit er wiſſe, „ob nichts dahynden verphten,“

„auch gang vnd gar nit über dz Bych fluechen oder ſchwören, damit Eß nit in ſchaden komme, und da Er wꝛ verwarloſet, ſoll Erz nach gelegenheit vnd der 3 Herren<sup>1)</sup> Erkantnuß verbessern.“

Sonſt iſt ihm erlaubt: „wyltdfäng zu ſamblen“ und heim zu tragen, wann er heimfährt, oder er mag es ſonſt holen laſſen, „doch nicht ſchädlichen.“

Dagegen ſoll er den Graben an der Weide in Ehren und ſauber halten und ihn mit einem eiſernen Rechen und einem krummen Meſſer „ſtätigs ſüffern,“ damit kein Rohr darin wachſe und das Waſſer ſeinen Ablauf habe, daß es der Weide keinen Schaden thue, „ſo (der Graben) gar viel zu machen gekoſtet und die Weidgenoffen ſur ankumen.“ Die drei Herren haben Macht, ihm zu erlauben „Rechholderhürſt ab der Weydt abzuhaunen vnd zu wällen zu machen, doch ſollen die ſtuden vß der wurglen gerhttet werden, damit dz vꝛch nit klauwenwündig vnd hynckend würdett.“

Er ſoll auch Achtung geben, „welchez haupt ryndering“ (ſei) und das bei den Häuſern anzeigen.

„Die Ellend Herberg vnd Gnodenthal halten zu dieſer Herde Jedes 1 wucherſtier vnd 1 äber.“

Der Hirt nimmt alle Samſtage von jedem Haupt ſeine Belohnung ſelbſt ein, und zwar wöchentlich vom Haupt Rindvieh 4 ſ, von einem Schwein 2 ſ.

Biſweilen begnügte man ſich auch mit einer Hirtin: ſo im Jahr 1663; da wurde die alte „hirtenen, Claudina Stollin“ wieder für ein Jahr gedingt; zur Bürgſchaft hinterlegte ſie

---

<sup>1)</sup> Siehe oben.

einen Kapitalbrief von 60 Pfund. „Soll aber noch einen starken Knaben zu Hilfe halten.“

Es ist hier nicht der Ort auf die vielen Schwierigkeiten und Streitigkeiten einzutreten, welche aus der Benützung des Waidganges entstanden. Nur ein Beispiel sei erwähnt aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, namentlich wegen des sonderbaren Abhilfsmittels, das der Rath empfahl:

„Den 7. Mai 1633 <sup>1)</sup> brachten die H. Vorstadtmeister zur Mägdts und Kreygen (bei dem Rathe die) Klage an, wie der Hirt klage, daß er mit seinem Vech nicht sicher auff der weydt seyge, wegen der streiffenden schwedischen soldaten.“

Erkannt: „Den Hirten sollen hölzerne büchsen darauff der Statt Basel zeichen zu mehrerer sicherheit anzuhenthen gegeben werden.“

Neben dem Waidgang bestanden aber noch die Fischwaiden auf dem Rhein, und damit treten wir nun in Zunftrechte, welche hier mit der Vorstadtgesellschaft nicht zwar als solcher, aber doch mit den ihr angehörigen Fischern verbunden sind. Wie ich in der Einleitung bemerkt habe, ist mir der Uebergang der Fischerngesellschaft oder zunft an die Vorstadtgesellschaft noch nicht klar geworden. Wenigstens liegt hier die Sache anders, als an der Steinen. Dort ist die Webernzunft dem Namen nach die Behörde, welche die Vorstadtpolizei ausübt; hier ist es die Vorstadtgesellschaft, welche über die Rechte der Fischer wacht. In den Gesellschaftsbüchern sind diese Rechte sorgfältig in Abschriften erhalten; Nichtzünftige haben hier das Regiment, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, z. B. 1566 wird zum neuen Irtenmeister gewählt Hans Jakob Ottendorff, der Metzger, 1578 ist einer der Kiejer Friedrich Fechter, Schaffner zu St. Johannis († 1581). 1575 Petrus Perna, der Druckherber, Erhart Herting, der Pfiffer; Franz de Insula, der guottferker; Claus

<sup>1)</sup> Rathsprötokoll.

Langhans, der Drummschlacher 2c. Die in Kleinbasel wohnenden Fischer sind auf der Fischernzunft genössig, jedoch werden sie in Kleinbasel ihre Wehrpflicht, Wacht, Dienste in Feuer- und Wassersnoth 2c. geleistet haben.

Jedenfalls hatten die Fischer zur Mägd, wie sie oft im Gegensatz zu denen zu Großhüningen heißen, ihre eigene Büchse oder Kasse. Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt darüber: „Dyere Bysher haben 2 Büren-Meister; die sollen die straffen vffheben; darzu haben sy ein Buch, daryn sy es schryben sollen, vnd 1 büren, darin sie dz geltt thun sollen, vnd Järlichen gemeynen vpscheren (wahrscheinlich dabei die Kleinbasler auch) vff die Mischenmittwuchen gute erbare Rechnung und Byfferung zu thun schuldig vnd verbunden sein sollen.“ Eben am Mischenmittwoch war auch die (Zunft-)Wahlzeit der Fischer zur Mägd.

In die Weidgenossenschaft auf dem Rhein gehörten aber damals unter der Oberhoheit des Baslerischen Rathes auch die Fischer zu Großhüningen. Ueber die Rheinrechte, welche diese und die zur Mägd besaßen, sind in dem Gesellschaftsbuch 1600 zwei besonders ausführliche Ordnungen erhalten.

Die Ordnung, das Rheinrecht gemeiner Fischer betreffend, ist älteren Ursprungs, als die im Gesellschaftsbuch von 1600 enthaltene Copie. Sie erstreckte sich abwärts von Basel bis an die Capelle gegen Rheintweiler, aufwärts bis gegen Augst, und unter das Basler Rheinrecht gehörten also Hüningen, Märkt, Istein, Kleinfems bis gegen die genannte Capelle.

Die Ordnung enthält nun im Wesentlichen Folgendes:

An den drei hohen Feiertagen, Weihnacht, Ostern, Pfingsten und den darauf folgenden zwei Feiertagen darf nicht gearbeitet, also nicht „gefahren“ werden; wohl aber ist es gestattet an allen Sonntagen, an allen Marien- und Aposteltagen. An jedem Abend, besonders an Samstagen, soll man aufhören zu fahren, wenn die Betglocke geläutet wird, man sei auch, wo man wolle; da soll man heimfahren und

nicht mehr fischen; diese Nacht soll man feiern und den Tag darauf bis Nachts, wo das Glöcklein auf Burg geläutet wird (zwischen 9 und  $\frac{1}{2}$ 10 Uhr).<sup>1)</sup> Nachher ist das Fischen wieder gestattet.

Wer sich gegen diese Verordnung verstößt, bessert den Herren (in der Stadt) 1 Pfund, den Gesellen (Fischern) in seinem Dorfe 1 Pfund. Wer einen Fischer zur Unzeit fahren sieht und ihn nicht verzeigt, ist zu bestrafen wie der Schuldige. Dazu sind in jedem Dorf zwei Männer (als Richter) gesetzt, „die darüber gewaltig sind und darauff lügen bey geschworenem Eydt;“ dieselben haben die Macht, im Fall der Noth, die Erlaubniß zum Anlanden und Abfahren zu geben. Alle Frohnfasten mußten die zwei aus jedem Dorf in der Stadt erscheinen vor unsere Meister (Zunft? oder Gesellschaft?), um, so jemand etwas verschuldet hätte, darüber zu sitzen und zu richten.

Es folgen nun specielle Vorschriften über die Zeit der Fischweide, besonders über den Lachsfang von Allerheiligen bis Sanct Andrestag (1.—30. November). Da jedoch diese Verordnungen das zünftige Handwerk angehen und demgemäß die Geschichte der Zünfte beschlagen, gehören sie jetzt nicht hieher.

Daselbe Buch berichtet: „Die C. Gesellschaft zwer Mägdt haben zu großen Hüningen Jederzeiten einen Reyhn=Vogt, welchen die Bysher zu großen Hüningen selbst erwöllen, so ein byscher sein muß; denselbigen nimpt der H. Oberuogt unsertwegen in Eydt, dergestaltten, daz Er vnß zur Mägdt, druw vnd holdt sein wölle, alle sachen dunden rhyen (richten, rügen?), so vnß zum halben theil strafffällig, dz selbig trüwlich vnd ohne geuerde vnß Inzue, wie vullgt:

Erstlichen, soll er w3 sich zuträgt, vnserwegen ein Bott versamblen, vnser halben straffen vnd gefell In ein Buch or-

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich 8— $\frac{1}{2}$ 9 jetziger Uhr.

dentlichen vffschryben, dz geltt in ein Büren thun, vnd alle halb Jar oder geding-zhl, als Johannis vnd vff Wbenächten, erbare Rechnung und Lyfferung thun, vnd welche etwas fellig worden, vnß mit Thauff- vnd Zunamen schryfftlich vnd ohn wehgerlichen zur Mägd (also nicht in die Fischerbüchse) überantworten; entgegen soll man Sme ein Irten zegebende schuldig sein.“

„Zetiger Herr Obervogt Ist zu Grossen Hünigen: Herr Melchior Hornlocher deß Ehrjamen Raths vnserer gn. G. der Statt Basel: Zetiger vnser Keynvogt zu Gr. Hünigen M: Andreß Brun.“

Ebenso sind es die Vorgesetzten der Gesellschaft (und nicht die der Fischer allein), welche anno 1600 die von ihren Vorfahren seit 25 Jahren „schlechtlich in Achtung gehepten“ Rechte wieder zur Geltung zu bringen suchten. Sie nahmen Briefe hinab nach Großhünigen und klagten vor dem Obervogt und der ganzen Gemeinde wegen der seit 25 Jahren ausstehenden Straf gelder, ließen „öffentlich vnder dem Himmel“ ihren Brief verlesen und erhielten in so weit Recht, daß beiderseits die alten Ordnungen anerkannt und gelobt wurde, „künfftig und zu allen Zeitten wz daran geschryben steht, vestiglichen und getrüwlichen zu halten.“ Die Erstanzen der 25 Jahre mußte man aber den Großhünigern schenken. Uebrigens beginnen nun bald und erst recht die Streitigkeiten zwischen den hiesigen Fischern und denen zu Groß- und zu Kleinhünigen.

Hier wäre es nun nicht unpassend, über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft zu reden. An der Hand der jährlich, oder doch im Fall einer Wahl eines neuen Gesellschaftsknechtes, aufgenommenen Inventare des Haushaltes und mit Vergleichung der Rechnungsbücher (die ich übrigens noch nicht zu Gesicht bekommen habe), wäre es nicht so schwer, den Fortschritt im Gedeihen nachzuweisen. Indessen ließe sich das vielleicht eher thun, wenn z. B. Webern Zunftrechnung und Inventare dazu mit vorliegen, oder wenn die

Entwicklung des hiesigen bürgerlichen Lebens in Rücksicht auf Wohlstand, auf öffentliche Vergnügungen, das sich Breitmachen des Zunft- und Gesellschaftsbewußtseins sollte verfolgt werden. Gesagt sei hier nur, daß das Bestreben nach Behaglichkeit des geselligen Lebens, das nicht erst eine Folge der vielen jetzigen Vereine ist, auch zur Mägd sich geltend machte. Eine große Stube nebst anstoßender Kammer, eine kleine Stube und die Küche, das waren die Lokale der Gesellschaft zur Mägd, die wenigen übrigen Gelässer mag der Stubenknecht benützt haben. Vermuthlich genug sah es 1575 in den Gesellschaftsräumen aus. Der Haustrath bestand aus einem vollen und einem leeren Gießfaßkänsterli, einem alten Hasenschast, einem alten unbeschlossenen Trögli, 12 guten und bösen Tischen, 11 guten und bösen Stühlen. Am Besten war noch für Koch- und Trinkgeschirr gesorgt; dagegen 60 hölzerne Teller, 42 schlechte und 72 buchene Löffel, 22 hölzerne Salzbüchsen, 8 hölzerne und noch kein metallener Lichtstock, Tischlachen gut und böse 2, und noch 7 neue; dazu im Ganzen 3 Handtzwefelen. Von Silber oder gar Gold keine Spur.

Dagegen zeigt schon das Jahr 1599 einen Fortschritt: da findet sich im Inventar, wie früher, Ein groß eingefaßt Hirzenhorn, jetzt aber geschmückt mit einem Frauenbildlein und einem Pfeil in der Hand, also dem Gesellschaftswappen; außerdem ein kleines Schärerfahnli, 2 hohe messingene, 3 neue eiserne, verzinnte Lichtstöcke, 2 Duzend zinnene Teller, Geschenk von Vorgesetzten, mit der G. Gesellschaft Wappen.<sup>1)</sup> Sogar Silberzeug wird erwähnt: „Der Neue Vorstadtmeister und der neue Hausmeister haben jeder 4 Schlüssel, 2 zu dem Känsterlein in der großen Stube, so man den Thägel nennet, 1 zu dem gemeinen Känsterlein in der kleinen Stube und zu der Büchse 1. Aber die Mägdtladen hat jederzeit der Neue Vorstadtmeister in seinem Hause mit allen Privilegien, Schlüs-

---

<sup>1)</sup> Dem Namen des Hauses entnommen.

jeln und Rechnungen; item die Trummen mit 2 Schlegeln, das Gehr Fähnlein und der Gesellschaft Silbergeschirr mit sammt der Büxen.“

Zwei Hauptanschaffungen waren erst das Jahr vorher durch freiwillige Beiträge zu Stande gekommen, die eine für Anlässe der Freude, die andere für Leidfälle: eine Fahne und ein Sargtuch. Ein groß daffatin Fehnli, roth, blau und weiß, mit einem Freitwli, so ein psyl in der Handt hat, item der Ehren Gesellschaft Wapen so gemolt ist vnd an der Stangen 1 ganz sylberer vergülter Sphyz ist. Das ist der „Ehrenfahnen“ der Gesellschaft, nicht wie das Gehr Fähnlein für Feindes-, Wassers- und Feuerstoth, sondern einzig für Gesellschaftsfestlichkeiten bestimmt. Die Gesellschaftsbrüder müssen eine kindliche Freude an diesem neuen Möbel gehabt haben; denn das Gesellschaftsbuch 1600 enthält anno 1598 „zum Langwürigen gedechtnuß“ ein Verzeichniß der Namen derer, welche an den Fahnen und an das „Bortuch“ gesteuert haben und wieviel jeder, darunter 31 Ellen Taffet. (!) Dann fährt es fort: „Mitt dyserem fahnen ist man am Eichenmittwuchen (also am Tage des Zunftessens der Fischer) Inn beyden Stetten umbgezogen, haben bey 300 Burger gehabt und bey 40 pferden, durchvß wollgebuckte Mann vnd pferdt, alß wann sy ein Fürsten empfangen hetten sollen, ist aber zu Eheren vnserer Gm. Herren allß billich geschehen; die Meyßigen hatten auch ein fahnen vnd ein rittmeister, dz fueßvolckh 2 fahnen, der Capitain dyßes volckhs war, so Ihr spherer gewesen, Johann Wernher Gebhart,<sup>1)</sup> Jegiger Altvorstadtmeister. Zu dyserem umbzug hatten wir zur Mägdt ein Stattlich Fäst, waren 18 dyßch wolbesetzt, waren vil zu gast, sunderlich die Sphylüth; hatt ein Ehren Gesellschaft woll etwz kost, Ist aber (Gott Lob) wol abgegangen; der wölle vnß fürbaß gn(ädig) vor allem Uebel bewahren. Amen.“

<sup>1)</sup> Eben der, welcher als Vorstadtmeister 1600 das Gesellschaftsbuch stiftete und nachtrug und selbst dieses aufzeichnete.

Mit der Fahne war aus freiwilligen Beiträgen auch ein neues Sargtuch, ein „Borthuch“, zum Bedecken der Todtenbahre, angeschafft worden. Kirchliche Bedürfnisse hatten ja neben andern ursprünglich all diese Bruderschaften vereinigt. In diese Zeit hinab hatte sich bei uns nur die Begräbnispflicht erhalten. „Das Borthuch soll man (so ist die Vorschrift) Jedem Gesellschaftsgenos zu seiner begrebnuß, (so manß begert) nit versagen.... So ein gesellschaftsbruder stirbt, soll der neue Vorstadtmeister ein gemeines Bott versammeln lassen, und also Jederzeit die Gesellschaftsbrüder ehrlich zur Erde bestatten helfen, vnd Gesellschaftsbrüder ordnen, so die Leycht tragen sollen vnd das Grab machen.“

Spätere Inventarien lassen das Fortschreiten des Wohlstandes der Gesellschaft verfolgen, trotz allen Bedrohungen durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges. 1639 erscheint beim Silbergeschirr ein großer silberner Becher sammt Deckel 68<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Loth schwer, 10 gewöhnliche silberne Becher und dazu eine „vergülte Jungfraw wigt 13 Loth.“ Sie hatten an diesem Silbergeschirr nicht genug, sondern beschloffen den 3. Juli 1661 als Erneuerung einer schon bei vielen Jahren her gefassten Erkenntniß, (daß ein neuer Mitmeister schuldig sei, einer G. Gesellschaft zur Mägd zur Dankbarkeit<sup>1)</sup> einen silbernen Becher per 8 Loth zu verehren), in Betracht, „daß diese Erkenntnuß in ganzen Abgang kommen vnd niemalen mehr beobachtet worden, einhellig: daß zur Vfnung einer G. Gesellschaft“

ein neuerwählter Mitmeister 4 Loth Silber, und so er hernach zum Hausmeister erwählt werden sollte, noch 4 Loth, und wenn er nachher zum Vorstadtmeister erwählt werden sollte, wieder 4 Loth schenken sollte,

---

<sup>1)</sup> An der Spitze des Staates standen damals 4 Häupter, 60 Kleineräthe, 180 Sechser und 6 Gesellschaftsmeister aus der mindern Stadt.

ferner, daß, wenn einer aus der Gemeinde zum Hausmeister oder Vorstadtmeister sollte gewählt werden, er im ersten Fall 8 Loth, im zweiten 12 Loth „zu seinem rühmlichen Angedenken“ einer G. Gesellschaft zu verehren schuldig sein solle.

Dabei wurde bestimmt, daß für ein Loth ein halber Reichsthaler Geld dürfe bezahlt werden. „was aber zur erkauung silbergeschirrs“ solle angewandt werden.

Oben verlangte Becher sind sogenannte Sechserbecher und wir hätten also hier wieder die Vorstadtmeister als Vertreter der Fischerzunft.

Durch solche obligatorische Geschenke wuchs nun das Gesellschaftsvermögen, so daß im Jahr 1713 451 Loth Silbergeschirr konnten verkauft werden; der Erlös, 532 $\frac{1}{4}$  Pfund, wurden zu 5 % an Zins gelegt.

Schließlich tritt an uns zur Beantwortung eine Frage: Wie verhält es sich denn mit der St. Johannis-Jungfrau, die wir vor Jahren noch als lebendes Abzeichen der Vorstadtgesellschaft an festlichen Tagen durch die Straßen fahren sahen? Die Sage gieng damals, das stelle die Magd vor, welche in der Neujahrnacht 1308 zum Ueberfall der Burg Rospberg half? Leider muß ich gestehen, daß ich weder in Gesellschaftsbüchern noch in den Inventaren irgend eine Spur davon gefunden habe. Das angebliche beträchtliche Alter dieses Aufzugs oder Umzugs ist eben eine Fabel. Was mir von den festlichen Umzügen der St. Johanner bekannt ist, mag bei einem andern Anlaß seine Stelle finden. Die St. Johannis-Jungfrau aber ist nur die Personification des allerdings sehr alten Namens des Gesellschaftshauses.

---

## Vorstadtgesellschaft zu St. Alban.

Eine Gesellschaft oder Bruderschaft oder wie sie geheißen haben mag, hat wohl schon in den Zeiten bestanden, als die St. Albanvorstadt noch ihre eigene Gerichtsbarkeit besaß. Wie das ja auch sonst unter dem Einfluß der Kirche und von ihr begünstigt zu geschehen pflegte, thaten sich die Ortsgenossen und gleiches Recht Genießenden zusammen, zunächst zu kirchlichen Zwecken, zu Begräbnissen und Seelenmessen; sie unterstellten sich einem Heiligen und hatten ihren Altar in der Ortskirche, begiengen dort ihre Jahreszeiten und ihre Gesellschaftsbusen bestanden in Wacht zu Gunsten ihres Altars. Wann nun in der St. Albanvorstadt eine solche Gesellschaft sich zusammengethan und ob es die einzige dort gewesen, weiß ich nicht, es wird auch aus den hiesigen Archiven schwerlich aufzudecken sein. Sicher aber ist, daß anno 1488 eine solche bestand und zwar daß sie nicht mehr bloß eine Vereinigung für kirchliche Bedürfnisse war, sondern, wie das Weltliche eben mit der Zeit die andere Seite dieser Bruderschaften wurde, eine Gelegenheit bot zu geselliger Vereinigung.

In eben diesem Jahre 1488 beschloß der Rath,<sup>1)</sup> wahrscheinlich auf das Ansuchen der Gesellschaft, ihnen für einen Platz zu solchen Zusammenkünften zu sorgen. Bei den „Mülinen in St. Alban-Thal“ war ein alter Thurm, mit Namen Lindenbrunnen. Diesen ließ er mit Stube, Küche und Kammern einrichten. „für einen Knecht, damit die in der Vorstadt ihr Gesellschaft darauf haben mögen; doch daß die von der Gesellschaft die Stuben verzinsen, wie sie denn mit einem Rath verkommen mögen. Und so nannte sich jetzt die

<sup>1)</sup> Erkenntnißbuch (1481—1502) Fol. 81.

Gesellschaft, die früher In den Mylenen geheissen hatte, Gesellschaft zum Lindenbrunnen und trat so als eine vom Rathe anerkannte Vereinigung in bestimmte Rechte, aber auch in bestimmte Pflichten. Letztere hatte sie ohne Zweifel früher schon gehabt. Des Hüters und Wachens, des Dienens in Feuer-, Wasser- oder Feindesnoth waren sie so wenig als andere Bürger oder Einjassen überhoben gewesen. Der Beitritt wurde schon 1489 staatlich geregelt; war er früher freiwillig gewesen, so war er nun Muß für alle in der Vorstadt Wohnenden. Man unterschied außer den etwa dort wohnenden Bürgern solche Knechte, welche auf das Stück arbeiten und solche, welche sonst um Lohn arbeiten, also Stückarbeiter, wozu die meisten Handwerker gehörten, und Tagelöhner, wie Papierer, Klebleute, Bauleute, sofern sie eigenen Herd hatten. Dazu gehörten auch die „Schindler,“ welche da vnden im Schindelhof zu sant alban arbeiten,<sup>1)</sup> ein Handwerk, das, wie wir an einem andern Ort zeigen werden, wegen der Lieferung der damals noch unentbehrlichen Holzteller für die Haushaltungen unentbehrlich war und deshalb auch unter besonderer Aufsicht des Rathes stand. Demgemäß ist nun auch die Aufnahmebedingung gesetzt.<sup>2)</sup>

Was knechten inn der Vorstatt Sanct Alban seßhaft vnd just zünfftig sind, sy haben stückwerck oder just umb lon ze werden, die sollent verbunden sin die gesellschaft in der Vorstatt ze kouffen, als ander; wellich knecht aber in der Vorstatt seßhaft (sind) vnd an keinen enden zünfftig, (vnd) aber stückwerck ze machen hetten, sollent ouch verbunden sin die gesellschaft ze kouffen; welche aber nit stückwerck ze machen hetten, sonder schlechtlich vmb lon dienten, sollent verbunden sin in die gesellschaft das heizgelt, wahszgelt vnd ander vffsazung derjelben gesellschaft, als ander,

<sup>1)</sup> Erkenntnisbuch 1481—1504.

<sup>2)</sup> Erkenntnisbuch (1481—1504) Fol. 91.

erlich, zu geben und doch nicht verbunden sein zu können.

Das Heizgeld war erforderlich von dem Augenblick an, wo die Gesellschaft, wenn auch nur miethweise, eine eigene Versammlungsstube benötigte; da mußte sie eben aus eigenen Mitteln für die Beheizung sorgen. Aus demselben Ertrage wurden dann auch andere Ausgaben gedeckt, die zunächst mit der Einrichtung der Stube, mit der Besoldung des Stubenknechts und der Deckung kleiner Ausgaben zusammenhiengen. Das Wachsgeld ist der Beweis des ungestörten Zusammenhanges der Gesellschaft mit der Kirche und speciell mit ihrem Altar.

Schon im Jahr 1492 war die neue Verfassung für die erst in allgemeinen Umrissen bezeichnete Gesellschaft vom Rathe fertig. Sie ist uns im Vorstadtarchiv in einer spätern Abschrift erhalten und lautet:

#### So ist dies der Stuben und Gesellschaft Ordnung:

1<sup>o</sup> Item, des Ersten, daß die Gesellen der Stube zum Lindbrunnen, eines jeden Jahres auf den ersten Sonntag nach dem Mahtag einen neuen obersten Stubenmeister und Vier, die man nennt Fünfer, setzen und erkiesen sollen, welche zusammen mit dem Vorstadtmeister die gedachte Gesellschaft regieren und führen sollen, und denen auch alle Gesellen der Stuben gehorjam und gewärtig sein sollen, wie schon gesagt ist.

#### Wie von Alters Meister und Mitmeister erkosen worden:

Und sollen die Stubenmeister und Fünfer folgendermaßen erwählt werden, nämlich: der Stubenmeister durch die alten Fünfer, die in eben vergangenem Jahr Fünfer gewesen sind, doch mit Wissen und Zustimmung eines durch den Rath ernannten Hauptmanns in der Vorstadt St. Alban, und diese bestimmen nun zum Voraus drei, die sie für die

„verfänglichste“ halten, und diese drei Auserwählten und Ausgeschöffenen werden der Gemeinde vorgeschlagen und vorgelegt, durch gemeine Frage und mit den mehreren Stimmen soll aus ihnen die gedachte Gemeinde einen obersten Stubenmeister annehmen oder erkiesen.

Die Fünfer sollen aber durch einen alten Stubenmeister und die alten Fünfer erwählt werden.

#### Stubenknecht.

Der Vorstadtknecht soll durch eine ganze Gemeinde wie vor Alters herkommen ist, mit der mehreren Stimmen erkosen werden.

Soll Häling gehalten werden.

Und wenn man zu der Erwählung kommen will, so soll man die Hälung gebieten bei dem Eid über das, wie geredet und gestimmt wird. Und wer den Häling ausbrächte, der soll gestraft werden nach unserer Rathserkenntniß. Ebenso dürfen der oberste Stubenmeister und die Fünfer, wenn sie in ihren Versammlungen Rathsgeschäfte antreffen und zur Hand nehmen, so oft es noth thut, Häling beim Eid gebieten; was aber sonst gemeine Geschäfte der Gesellschaft sind, so soll Häling nicht beim Eid, sondern bloß bei einer Pön geboten werden.

2<sup>o</sup> Item, sie sollen auch Macht und Gewalt haben über alle Sachen, die die Gesellschaft zu schaffen oder zu thun hat, und zu erkennen und zwar nicht ausgenommen (on) allein, einen Gesellen aus der Stube zu stoßen; das soll bloß durch die Gesellschaft gemeintlich geschehen können.

Der nicht zum Bott erscheint, büßt 6 d.

3<sup>o</sup> Wenn sie auch ein gemein Gebot haben wollen und der Vorstadtknecht den Gesellen dazu geboten hat, welcher dann nicht kommt, büßt 6 Pfenig, er habe denn eine redliche Ursache

feines Ausbleibens anzugeben. Welchem auch gesagt wird, daß er Wirth sein sollte und erwählt wäre und er das nicht thäte, sondern sich sperrete, der soll zu Besserung zu so viel verfallen sein, als einer dannzumal zu Üerten gegeben hat, er habe denn eine redliche Ursache, die ihn billig davor beschirme.

Irtenmeister sollen geschützt u. s. w.

4<sup>o</sup> Wenn auch der Meister und die Fünfer einen hießen zu der Irten gehen oder zu Tisch dienen, und er das nicht thäte, oder wenn einer selbst freventlich zu (?) (wahrscheinlich gegen) den Irtenmeister gienge und vfflosete (?), der soll für jedesmal 1 Pfund zur Buß geben. Wer denjenigen, die zu der Irten gesetzt sind, etwas Arges offen oder heimlich nachredet, zahlt für jedesmal 5 Sch.

Wer unbezahlt weggeht, dem wird bis zur Bezahlung die Stube verboten.

Händel zu vertragen.

5<sup>o</sup> Item, welcher den andern auf der Stube fräuenlich liegen heißt, oder seine Mutter geschnyen (?) und dergleichen Scheltworte braucht oder gegen den andern aufwuzte (?) in Zornes Weise oder in Uebels Weise oder über ihn .... oder gegen ihn freventlich schläge und ihn doch nicht berührte oder träfe, der soll 10 Sch. Buße geben. Ebenso wer gegen den Andern das Messer zuchte. Und alle diese Bußen sollen der Gesellschaft zugehören, doch uns, unseren Gerichten und Obrigkeit ohne Schaden und unvorgegriffen.

Abwarnung vom Spielen.

6<sup>o</sup> Item, wer auch mit den Andern spielt und ihm vom Meister oder den Fünfern geboten wird aufzuhören, und er das nicht thut, oder wer an hochzeitlichen Tagen oder Abenden, welche vom Meister und Fünfern heilig angesehen werden

und nicht zu spielen, spielt, von dem soll so oft es geschieht 5 Sch. zu Buß genommen werden.

Doch soll kein gefährlich schwer oder groß Spiel zugelassen werden noch gechehen, sondern brüderlich und freundlich, ungefährlich um die Irten oder um 4 oder 6 Pf. auch bei Strafe von 5 Sch.

Und wenn Jemand, so also spielt, Karten zerreißt, oder zum Fenster aus-wurfte und dergleichen Sachen begienge, der soll von Stund an ohne Verzug auf Erfordern des Knechts ein neu Kartenspiel wieder kaufen und dazu Einen Schilling Buße zahlen.

Das Geschirr soll nicht ohne Erlaubniß genommen oder zerbrochen werden.

7<sup>o</sup> Es soll auch keiner weder Kannen, Gläser, Platten noch anderes der Gesellschafthus Geschirr ohne Erlaubniß hinwegtragen, noch sonst verwüsten oder zerbrechen. Denn wer das thut, soll darum gestraft werden nach des Meisters und der Fünfer Erkenntniß und dazu das Geschirr, so er also zerbrochen oder verwüstet hat, in seinen Kosten wider machen.

#### Das Fluchen zu strafen.

8<sup>o</sup> Welcher sich auch übersehe mit bösem Fluchen und Schwören, der soll darum gestraft werden, nach laut des Ruffs als alle Zünfte darum Zedel haben. Und soll ein jeder den andern darin rügen, wie derselbe Zedel es besagt.

9<sup>o</sup> Item es soll auch keiner in dieser Gesellschaft einem andern, so die Gesellschaft nicht hätte, noch darauf gehörte, von der Kirche wegen Begräbniß („?“) (Varen), Taufenen oder Brautlaufen auf die Stube führen, noch Schenkenen aufrichten; denn wer das thäte und keine Erlaubniß von Meister und Fünferen hätte, soll darum 5 Sch. verbessern.

Die Stuben soll keinem verboten werden.

10<sup>o</sup> Es soll auch Niemand unter ihnen dem Andern die Stube oder Gesellschaft verbieten oder ihn heißen freventlich ab der Stuben gehn. Denn bedünkt jemand, ihm werde von einem andern unleidentlich begegnet, der soll das an Meister und Fünfer kommen lassen, die darum erkennen sollen; denn welcher dem andern darüber die Stuben verböte oder ihn hieße darab gehen, der soll 5 Sch. zur Buße geben.

Und demnach wie Bürgermeister und Rath obgenannt, diese vorge schriebene Ordnungen und Satzung der obbestimmten Gesellschaft zum Lindenbrunnen gegeben, aufgesetzt und bestätigt haben, so wollen wir, daß es dabei bleibe, und bieten männiglich ihr zu willfahren, sie zu halten und ihr nachzukommen, doch mit diesem Vorbehalt und Geding für uns und unsere Nachkommen, solche Ordnung und Satzung, wenn uns beliebt, zu mehrern, zu mindern oder gänzlich abzuthun und nach unserer gemeinen und der Vorstadt St. Alban Nutz und Nothdurft, All Gefährd und Arglist hierin vermieden.

Gegeben und beschehen auf Sankt Gallen Abend, da man zählt von der Geburt unseres Herrn Tausend vierhundertneunzig und zwei Jahr.

Heben wir aus dieser Ordnung Einiges hervor:

Vor der Versetzung der Gesellschaft in die Stube zum Lindenbrunnen war schon vom Rathe ein Vorstadtmeister über die Vorstadt gesetzt gewesen; er hatte neben sich einen den Wach- und Wehrdienst überwachenden Hauptmann und unter sich den Vorstadt knecht. Letzterer übernahm zu seinem bisherigen Dienste noch den als Stubenknecht; auch die ersten blieben noch in ihren Stellungen, waren aber in gewissen Verfügungen an die Fünfer und ihren Vorsitzenden, den Stubenmeister, als die gewählten Vertreter der Gemeinde gebunden. Die Rathsgeschäfte, welche diesen etwa oblagen

und bei denen der große Häling geboten wurde, werden zum meist vom Rathe verlangte Gutachten und Berichte betreffen.

Wie bei andern Gesellschaften ähnlicher Art, auf den Kunst- und in den Knappenstuben, müssen einige, sonst im Voraus zu dem Amte gewählte Irtenmeister die Gesellen bedienen, d. h. in einem benachbarten Wirths- oder Kochhaus Wein und Speisen holen und noch an demselben Abend mit den Bestellern das Geholte verrechnen, d. h. „die Irten machen.“ Den übrigen Bestimmungen über Friedensbruch, den Bußen gegen verbotene Spiele, Fluchen und Schwören, über den Gebrauch der gemeinsamen Stube nach Taufen, Brautlaufen oder nach Begräbnissen werden wir an andern Orten wieder begegnen.

Nicht lange blieb die Gesellschaft in der Behausung zum Lindenthurnbrunnen zur Mieth, sondern schon im Jahr 1494 finden wir sie im Besitze eines eigenen Hauses; „aus bewegenden Ursachen“ (wie es in einer Rathserkenntniß des Jahres 1544 heißt) verlegte sie sich „von dannen zum hohen Doldern haruff in die Vorstatt“ und kaufte das so genannte Haus. Freilich war das bisherige Gesellschaftsvermögen durch die Eintritts-, Heiz-, Wachs-Gelder u. dgl. noch nicht so angewachsen, daß die Kosten des Hauskaufes hätten gedeckt werden können. Man wandte sich daher, wie das in dergleichen Fällen Sitte war, an den Rath mit dem Ansuchen um Bewilligung weiterer Einnahmenquellen. Dieser bewilligte Montag nach St. Lucientag der Jungfrauen 1494 das Begehren. Seine Erkenntniß lautet:

Damit die Gesellschaft zum hohen Dolder zunehme und von derselben der Stadt Basel desto stattlicher gedient werde, auch um die Zinse auf das Haus zu zahlen, wurde festgesetzt: jeder Meister und Gesell, der im Bezirk ein Haus und Gefäß hat, zahlt ein Pfund Stebler; der ein Zinshaus hat 10 Sch. Diese Summe ist bei jeder Handänderung wieder zu zahlen; wer sie, das Pfund und resp. die 10 Sch. einmal

gegeben hat, soll dann frei sein, außer er kaufe ein Haus, in welchem er um Zins gewohnt hat, dann hat er noch 10 Sch. zu zahlen.

Bestätigt vom Rath am Montag nach St. Lucientag der Jungfrauen 1494.

Mit voller Bereitwilligkeit hatte der Rath seit 1488 die Gesellschaft unterstützt, hatte nun zu zweien Malen Einkünfte zur Aeußnung der Gesellschaftskasse angewiesen — und doch füllte sich diese nicht. Schon von Anfang an (wir sehen das in andern Quartieren und auch den Zünften gieng es nicht besser) wollten Manche, besonders der Lohnarbeiter, den Nutzen nicht begreifen, den sie als gezwungene Angehörige einer solchen Gesellschaft genießen sollten. Schon die geforderten Eintrittsgelder, dann die übrigen Gebühren verschiedenen Namens hatten Manchen nicht gefallen; nun trat gar die Haussteuer dazu. Das einfachste Mittel der Widerseßlichkeit war: nicht zu bezahlen. Und das wurde auch häufig genug angewendet, zum größten Verdruß der Gesellschaftsmeister; denn diese hatten wohl das Recht, Bußen auszusprechen, aber sie einzutreiben, hartnäckigen Weigerungen gegenüber, dazu fehlte ihnen jede Vollmacht. So mußten sie denn wieder bei dem Rath Hilfe suchen. Das Weitere enthält die Rathserkenntniß vom Dienstag nach Bartholomäi 1511.

Als dann die Meister der Gesellschaft der St. Albans Vorstadt vor einem geseßenen Rath sich hoch beklagt haben, daß zu Zeiten die Gesellen der Gesellschaft schuldig werden, und sie diese Schulden an den Schuldneren nicht einbringen können, aus dem Grund, daß in ihrer Gesellschaft Ordnung „kein Pön, Straf noch Bezwungniß“ darauf gesetzt, noch eini-  
Sagung oder Ordnung darum gegeben ist, uns demüthiglich anrufend, aus unserer Obrigkeit und Gewaltfame ihnen ein Pön und Strafe schaffen und setzen zu wollen, damit die außstehenden Schulden mögen eingebracht werden, — so haben,

auf solch bittlich Begehren und Anbringen meine gnädigen Herren die Rätthe erkannt:

Wenn sich hinfür mehr begiebt, daß Jemand der Gesellschaft etwas schuldig wird, daß man dieselben Schuldner zum ersten beschicken, die ausstehende Schuld von ihnen gütlich fordern und in acht Tagen auszurichten befehlen; wo dann nach Verfluß der acht Tage dieselben Schuldner ihre Schuld den Gesellschaftsmeistern nicht bezahlt haben, so mögen die Gesellschaftsmeister einen Stadtknecht nehmen, diesem für seine Mühe und Arbeit einen Schilling geben, und durch denselben Stadtknecht den Schuldnern um solche ihre Schuld Pfand austragen, diese Pfänder an unsern Stadtkäufer legen und wie unser Stadtrecht ist verkaufen lassen.

Gegeben und beschehen auf Zinstag nach St. Bartolomäus Apostel nach Christi Geburt tausend fünfhundert und eilf Jahr.

Ita est. Nicolaus Haller  
scriba Consulatus Basiliensis.

Damit war aber nicht gründlich abgeholfen. Was thun, wenn einer kein Pfand geben wollte? Und solche Fälle müssen öfter vorgekommen sein; der Widerstand gegen die neue Ordnung war eben noch nicht beseitigt, auch die Jahresrechnungen, welche der abtretende Vorstadtmeister dem neuantretenden übermachte, mochten nicht in der besten Ordnung sein. Namentlich war das Eintreiben der Crstanzen, Bußen oder anderen Gebühren ein so peinliches Geschäft, daß der alte Vorstadtmeister gerne dem neuen das Odium dieser Amtspflichterfüllung überließ.

Daher mußte der Rath neuerdings einschreiten; er schaffte die oben enthaltene Erkenntniß ab (auf Mittwoch nach Nicolä Episcopi 1522) und erkannte wie folgt:

Wenn einer der Gesellschaft Frohnfasten-, Holz- oder ander Geld schuldig ist, und solches, auf Verlangen, nicht giebt, so

soll dann der derzeitige Vorstadtmeister dem oder den Schuldigen durch der Gesellschaft Knecht oder einen Stadtknecht in eine Vorstadt, die er ihnen bestimmen kann, zur Leistung bieten, aus der sie bei ihren Eiden, die sie uns dem Rathe geschworen, nicht gehen, sie seien denn vorher mit dem Vorstadtmeister übereingekommen.

Wollte aber einer gültlich Pfand für seine Schuld geben, dem soll nicht in die Vorstadt zu leisten geboten werden, sondern es sollen die Pfänder von ihnen genommen werden und nach Brauch verkauft werden.

Item so ein Vorstadtmeister Rechnung giebt und der Gesellschaft etwas, so er nicht ganz eingezogen, schuldig bleibt, das soll er binnen einer vom neuen Vorstadtmeister bestimmten Zeit einziehen, bezahlen und ausrichten, wo er dann die, die ihm etwas schuldig sind, wie oben bemerkt, in eine Vorstadt legen mag. Geschehe aber, daß dieser alte Vorstadtmeister solches nicht thäte, sondern darin säumig und hinläßig wäre, alsdann soll und mag ihn der neue Vorstadtmeister wegen solcher Ausstände und unbezahlten Exstanzen, auch in eine Vorstadt in Leistung lassen bieten; aus der er auch nicht gehen darf, er sei denn mit dem neuen Vorstadtmeister übereingekommen. So er aber kein Pfand geben will, soll es auch mit ihm, wie in diesem hievor geschriebenen Artikel erläutert, gehalten werden.

Item, so eine Person, so in die Gesellschaft gehört, zu wachen geboten wäre, und dieselbe Person (als oft beschieht:) fürgiebt, sie gehöre in eine andere Gesellschaft, und sich erfunde, daß dem nicht also wäre, daß dann der zeitige Vorstadtmeister derselben Person, so also die Unwahrheit braucht, durch einen Stadtknecht 5 Sch. oder darum Unterpfänder abnehmen möge.

Ita est ut ego Caspar Schaller  
subscriba civitatis basiliensis protestor  
manu mea propria.

Ueber 20 Jahre lang hatte sich die neue Strafordnung eingelebt, da fiengen „die alten Erkenntnussen und Ordnungen nach Imbruch und Wejen allein der Schrift und Pergamen halben“ an etwas preisthaft zu werden und waren daher der Erneuerung und Bestätigung bedürftig, „damit die G. Gesellschaft dessen statlicher erhalten werden möchte.“ Auf das Fürbringen des getreuen lieben Rathsfreundes Hans Rudolf Hermann, genannt Harder, Namens der Gesellschaft zum hohen Tolder in Sanct Albans Vorstadt, schaffte der Rath, an seiner Spitze Adalberg Meyger Bürgermeister, gerne Abhilfe, um „Öffnung und merung willen der Gesellschaft,“ Montag den 15. August 1544, bestätigte und erneuerte die alten Ordnungen und Freiheiten und verwahrte die Schrift mit unserer Stadt anhangenden Insigel.

Ze wissen Als dann in vergangenen Zytten vnd lang dahar da vnden In den Mülenen, den Insassen Sanct Albans Vorstadt eine Gesellschaft gewesen ist, vnd in den Lindenbrunnenthurn gelegt worden war, so wurde von uns, Hartung von Andlen Ritter, Burgermeister und Rath der Stat Basel zu Aufenthalt und Mehrung der Gesellschaft zum Lindenbrunnen, welchen Namen sie behalten soll, folgende Ordnung und Sagung aufgesetzt:

#### Der Bezirk der Gesellschaft.

1° Es soll die Vorstadt zu St. Alban anfangen an Runothor und hiehar dem Rinsal so vom Brunnen daselbst in den Graben fließt bis in die Malzgasse, an den alten Grendell und von da bis an das Bild in der Frauen von Gnadenthal Garten, und danach Rechtes hinus an die Ringmauern und durch hinab den Ringmauern nach bis an den Rhein und von da den Rheinmauern nach wider bis an das Runothor.

Ein Jeder, so darinnen haushäblich oder jeshaft ist,  
soll die Gesellschaft haben.

2° Daß alle, die in dem obgenannten Bezirk, jetzt oder später, es seien Meister, Dienstknecht oder Andere, jeshaft oder haushäblich wohnen, die Gesellschaft zum Lindenbrunnen (oder mag sie auch an ein ander End gelegt werden), zu haben verbunden seien, und den Fünfer Meistern dieser Gesellschaft gehorjam und gewärtig sein solle, wie von alters Herkommen und Gewohnheit ist.

Der Gesellschaft Recht 10 Sch. (ß)

3° Es solle ein Jeder die Gesellschaft erkaufen um 10 Sch. und mit der Gesellschaft dienen, reisen (d. h. ins Feld), wachen, hüten und zu allem andern verbunden sein.

Wer auß der Vorstadt zieht, wird der Pflicht entladen.

4° Wenn einem beliebt, in der Stadt oder an einem andern End sich zu setzen, soll er der Gesellschaften <sup>1)</sup> entladen, ent(lassen) und nit wither ihr verbunden sein, sondern der Pflicht ledig stehn.

Gesellschaft=Erneuerung von denen so da auferzogen  
5 Sch.

5° Von der Kinder wegen, die jetzt sind oder fürder kommen, ist geordnet, daß alle solche Kind, wenn sie sich in die „Gemachelschaft“ verändern wollen, die Gesellschaft vor und ehe der Gemachelschaft mit 5 Sch. erneuern sollen.

Gesellschaftsgenossen sollen aller Schenkung und Zehrung ungedrungen sein.

6° Die Mitglieder sollen ungedrängt stehen und bleiben aller Schenkungen und Zehrungen, außer soviel einem freien Willens geliebt.

<sup>1)</sup> en wird ein Abschreibfehler sein.

Brunnen sollen sauber und in Ehren gehalten werden.

7° Der neue Oberst Stuben Meister mit dem Vorstadtmeister und den gesetzten Fünfen sollen daran sein, damit die Ordnungen der Vorstadtgesellschaften öffentlich gehalten werden; dazu daß die Brunnen in jedem Bezirk sauber und in Ehren gehalten werden, und was Beßerung von den Ueberfahrern (Bußen der Uebertreter) davon fallen, soll Alles zu der Gesellschaft Nutz und Frommen verwendet werden.

Wachtordnung soll gehalten werden.

8° Es soll auch die Gut und Wacht und alle andere Nothdurft der Vorstadt, beides in Feuers- und Kriegsgeichrei, deßgleichen die Ordnung mit dem Fähnlein und andern, was Ihnen von uns dem Rath angegeben ist oder noch wird, getreulich und ehrbarlich durch sie gehalten und vollzogen werden, und wenn Jemand darin ungehorsam erfunden werde, dann sollen sie nach Billigkeit strafen und büßen, besonders wenn Jemand, dem zu wachen oder zu hüten geboten war, ungehorsam wäre und zu spät an die Wacht oder Thorhut käme oder unerlaubt hin und entweg gienge, von dem soll zu Buß genommen werden 5 Sch. und solche Buß zu der Gesellschaft Nutz verwendet.

Doch uns und unserer Obrigkeit und Strafe unvorgegriffen und unabbrüchlich.

Auffallend ist vor Allem, daß während die Erkenntniß zu Gunsten der Gesellschaft zum hohen Dolder lautet, diese doch den Namen der Gesellschaft zum Lindenbrunnen behalten soll, selbst unter der Bedingung, daß sie an einen andern Ort verlegt werden sollte. Und doch war dafür 2 Jahre vorher im offiziellen Oeffnungsbuche selbst<sup>1)</sup> der Name Gesellschaft zum Esel gebraucht worden. Woher

<sup>1)</sup> Oeffnungsbuch (1530—1565) Fol. 91.

nun dieser Name? Was ich von dem St. Albanvorstadtarchiv kenne, giebt darüber keinen Aufschluß. Dürfte ich aus obigem einen Schluß ziehen, so wäre meine Vermuthung folgende:

Das Haus zum Dolder war für die Bedürfnisse der nun immer mehr anwachsenden Gesellschaft zu eng geworden. Man kaufte das daneben stehende Haus zum Ejel, dessen Existenz ich übrigens nur nach Analogie des Nebhauses folgere, nannte sich aber wie bisher nach dem gewohnten Hause; das Publicum dagegen zog in seiner bekannten (nicht nur Basler) Manier den schimpflichen Namen vor. Wenn aber die Gesellschaft sich nach dem Hause zum hohen Dolder nannte, das Publicum sie mit dem zum Ejel beehrte, so hatte doch der Rath als unpartheiische Behörde ein Recht, der Gesellschaft den alten Namen zum Lindenbrunnen als maßgebend vorzuschreiben. Freilich blieb er mit seinem Befehl nicht Meister weder bei der Gesellschaft noch beim Publicum; ja er befolgte seinen Beschluß selber nicht, und es blieb der officiële Name der Gesellschaft zum hohen Dolder.

Vielleicht ist für das Begehren um Erneuerung der alten Rechte statt eines Hauskaufes ein anderer Vorgang der Beweggrund gewesen. Im Staatsarchiv<sup>1)</sup> ist eine Supplication der Gesellschaft an den Rath aufbewahrt, leider ohne Datum. Sie lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

„Demnach ungefähr bei 4 Jahren ein E. Ges. hinden an der Rheinhalde merklichen großen Schaden widerfahren und erlitten haben, in maßen wieder zur erbauung derselben sampt zwon Hauptmauren vffzuführen bei 700 ₰ geltz Innammen gedachter Gesellschaft vffzubrecken und entlenen müssen, welche Summa geltz wir noch zum größten Theil sammt einigen Zinsen schuldig sind.....“ (Die Ursache davon ist) „daß viele Personen, welche unter dieser E. Gesellschaft Nachtwachen gehörig, nun etliche Jahre her wachtfrei sind und omb Rhein pott noch

<sup>1)</sup> St. 59, B. 4.

verbott vnd straffen nichtzit geben wöllen.....“ (So stehen der Gesellschaft über 140 ₰ in Wachten und Strafen aus.) „Auch gleicher gestalten belangent die Vereinigtheit der Bronnen halben wie daß gemein Volckh sich weder mit güette, noch mit ernst nit will warnen noch abstraffen lassen, sondern die Bronnen so vnuber gehalten werden, daß man Rhein Wüch nicht mehr darob trendchen lassen than.....“ (Deßhalb bitten sie um Bestätigung der Vorstadtrechte.)

Was den Bezirk der Vorstadtgesellschaft anbelangt, so stimmt er ganz mit dem Gebiet der alten St. Alban Kloster-Gerichtsbarkeit überein und ist also der geschichtlichen Ueberlieferung ganz getreu entnommen. Allein die Erkenntniß hat noch einen Anhang (ebenfalls von 1544), der lautet folgendermaßen:

„Vnd damit die bemeldt Gesellschaft wissen möge, welcher also Ihnen Wachens, Hütenß und Reisenß gehorsam und gewärtig sein solle, so haben wir ihnen nachgelassen, daß alle die, so nicht zünftig sind, auch Wittwen, Neygeren und dergleichen Leute, die in diesem Bezirk haushäblich sitzen, mit ihnen wachen, reisen und hüten sollen. Und ist dies der Bezirk: Vom Runothor herein dem Rhein nach bis an die Rheinbrücke und von da bis in den Birsig, wo derselbe in den Rhein fließt, und den Birsig herauf bis an das Haus zum Seufzen<sup>1)</sup> und von da herüber in gerader Linie (schletchnurs) bis an das Haus zum Pilgerstab<sup>2)</sup> und hinten hinauf in das Höflein hinter Lämli's Haus<sup>3)</sup> und von dannen in St. Martins Gäßlein und daselbst hinauf gegen den Augustinern und diese Gasse beiderseits bis an das Augustinerkloster und von da die Stegen herab bis an das Zunfthaus zum Schlüssel und von da herüber an Valthasar

<sup>1)</sup> Nr. 1723.

<sup>2)</sup> Nr. 1599.

<sup>3)</sup> Nr. 1602.

Irms Haus<sup>1)</sup> und also hinauf bis zur Mücke, das Gäßlein hinab bei den rothen Fahnen bis auf die Freiestraße und die freie Straße hinauf auf der Seite gegen den Münsterhof, bis an das Haus zum rothen Thurm<sup>2)</sup> an der Schwellen und von da herüber bis an hohen Stegs Haus (?) und von Hohenstags Haus hinauf und hinüber an das Haus zum Maulbaum<sup>3)</sup> und von da hinauf auf beiden Seiten bis an den Stall am innern Eschmer Thor und von dem Stall bis herum wieder an das Cunothor.

Also wie das St. Johannquartier auch nicht auf die Vorstadt beschränkt blieb, sondern bedingungsweise bis an den Birsig sich erstreckte, so werden jetzt auch diejenigen nicht zünftigen Wittwen, Näherinnen und dergleichen Leute wach-, hüt- und reispflichtig, resp. dafür geldpflichtig, welche vom St. Alban Schwibbogen zwischen Rhein und Freiestraße bis zum Birsig auf dem Fischmarkt hausähnlich wohnen: eine beträchtliche Zugabe zu der Aeuferung und Mehrung der Gesellschaftskasse.

[Bei meinem ersten Vortrag fand die Ausdehnung der Rechte, welche die Vorstadtgesellschaft über die Vorstadt hinaus, im ganzen Quartier in Anspruch nahm, einigen Anstand (von Seite des H. Contr. Dr. Fechter). Es wurde damals schon betont, daß nur die zwischen dem (innern) Stadtgraben und den äußern Grenzen des Quartiers wohnenden Nichtbürger zu der Gesellschaft zur Mägd „gebunden sind zu der Wacht, zu Bott und Verbot, zur Hilfe in Feindes-, Feuers- und Wassernöthen,“ während die in der Stadt wohnenden Bürger dafür auf den Zünften zu dienen hatten.

Aus der Abschrift alter Ordnungen der St. Alban-Vorstadt-Gesellschaft (ich verdanke sie der freundlichen Gefälligkeit des H. Wilh. Jselin) ergiebt sich, daß der Gesellschaft zum

<sup>1)</sup> Nr. 1630.

<sup>2)</sup> Nr. 1418.

<sup>3)</sup> Nr. 1071.

Dolder im Jahr 1544 ebenfalls Rechte hatte über die Grenzen der Vorstadt hinaus, oder vielmehr bis an den Birsig hinein. Mit ihr hatten nämlich zu wachen, zu reisen und zu hüten „alle die, so nicht zünftig sind, auch Wittwen, Neggeren und dergleichen Leute, die in diesem Bezirke haushäblich sitzen.“ Die darauffolgende Beschreibung dieses Bezirkes ergibt ein Recht der Vorstadtgesellschaft bis in den Birsig, wo derselbe in den Rhein fließt und bis an den Fischmarkt, so daß dort die zwei entlegensten Vorstädte, St. Johann und St. Alban in ihrem Vorstadtrecht zusammenstoßen.]

Obiger Petition könnte aber auch ein Anleihen vorausgehen, welches die Gesellschaft anno 1581 aufnehmen mußte und es gehört vielleicht auch der Sprache nach eher in diese Zeit. In diesem Jahre stellte die Gesellschaft<sup>1)</sup> einen Schuldbrief aus für 200 Gulden (der Gulden = 1 ₰ 5 β Basler Währung) in ihrem Namen Meister und Vorstadtmeister und Mitmeister, auch gemeine Gesellen der Gesellschaft zu dem hohen Dolder, genannt zum Esell, in St. Albans Vorstadt gelegen, an die Pfleger des Gotteshauses zu St. Alban; als Unterpfand wird dafür gestellt „der obgemelten Gesellschaft Huß zum hohen Dolden sonst zum Esell genannt, wie das in St. Albans Vorstadt zu einer neben Hans Martin dem Rebmann und zu der andern syten neben Brsel Erjam gelegen ist, stoßt hinten vff die Rynhalden und ist sollich vnderpfandt hievor niemanden versetzt, verschruben, zinshaft noch verbunden.....“

Also „zu dem hohen Dolder (oder nach späterer Art Dolden) genannt zum Esel, gerade wie damals und hundert Jahre früher die Personennamen von der Heimatbezeichnung oder einem Dorf- oder Spiznamen begleitet waren; wie wir oben 1544 den Rathsherrn Rudolf Hermann genannt Harder getroffen haben. Die meisten dieser Uebennamen hatten

<sup>1)</sup> St. 59, B. 6.

übrigens nichts ehrenrühriges, und daß hier die Gesellschaft selber ihn annimmt, ist noch kein Beweis für den Besitz eines Hauses zum Esel.

Suchen wir nun, noch innerhalb des 16. Jahrhunderts, die Beschäftigung und den Stand der Einwohner der Vorstadt, wenn auch nur in wenigen Zügen, die mir zu Gebote stehen, einigermaßen uns zu vergegenwärtigen. Der Beschäftigung und dem Vermögen nach bilden sie das vollständigste Gegenbild von der St. Albanvorstadt heutiges Tages. Hervorgegangen aus den Gotteshausleuten, gehörten sie zum größten Theile der arbeitenden Klasse an, die nebenbei, so gut es eben sich thun ließ, etwas Hausvieh hielt, wie das ja auch in andern Vorstädten, ja sogar in der innern Stadt etwas Gewöhnliches war. Neben dem Hornvieh, das des ziemlich umfangreichen Waidgangs genoß, waren es die Gänse und die Schweine, die besonderer Pflege jeit Alters sich erfreuten.

Schon im Anfang des 15. Jahrhunderts hatte der Rath zu klagen, daß das Halten der Schweine so überhandnehme, daß man sich nicht an die erlaubte Anzahl halte. Daher befahl er, man solle dieselben zu Hause behalten und nit an der gassen lassen gan vnd vor der welt spazieren; vßgenommen so si sy in das wasser triben wellen, da sollent si stracks vnd snellenlich thun, vast fröh vnd auch spätte, also daß si (es nur) zu wasser triben vnd wider von dannen heim in ihr gmach. Wenn sy darüber in der strasse stille stand, soll von der vorstadt meister vnd wachtmeister von jedem swin ein Plappert zu besserung genommen werden. Besonders die Bäcker und die Kuttler gaben mit ihren vielen Schweinen der Welt Mergerniß und viel Unlust, so sie in vnjerer stadt ziehent, mit dem daß sie so viel Swinen hattent vnd zugent, aß sie woltent, vnd si sy ouch an die strassen slugent vnd da ließent gan, so lang sy woltent das doch ein unzitlich fürnemmen ist.

Nicht lange nachher wurde dem Rath<sup>1)</sup> wieder angezeigt und geklagt: Es louffent vuch viel Swinen in der statt allenthalben, wüsten vnd brechent den lüten ire züne vnd thund in großen schaden in iren garten vnd andern gütern. Das wurde wieder verboten und befohlen, man solle die Schweine täglich „für den Hirten treiben,“ oder sie in den Häusern haben.

Eine Vorschrift, welche 1547 nachträglich in die Sammlung der Verordnungen aufgenommen wurde, also vorher schon bestanden hatte, lautet:

„Es sollen Alle, die Gänse haben, sie der Art halten, daß sie Niemanden Schaden thun, und welche Schaden thäten, den sollen die tragen, deren die Gänse sind, und dazu geben 5 Sch. Besserung.“

Ebendort ist eine Vorschrift über das Halten von Schweinen: „Es sollen auch Alle, die Schweine haben, dieselben zu dem Hirten treiben, daß sie Niemanden Schaden thun, und welche Schaden thäten, den sollen die tragen, denen die Schweine sind und darzu den Meistern verbessern 5 Sch.“

Das Halten der Schweine war durch alte Verordnungen geregelt (sie wurden 1494 erneuert), in der „rechten“ (d. h. eigentlichen) Stadt verboten, des Gestankes willen, und war nur in den Vorstädten erlaubt.<sup>2)</sup>

Diese lebenswürdigen Hausthierlein müssen den Vorstädtern sehr befreundet gewesen sein. Da, wie es scheint, der Hirt nicht ohneweiters den Acker in der Hardt benützen durfte, wenigstens nicht alle Jahre und nicht aller Orten, wenn sie auch zum Gemeindebann gehörten. Ihn nun anno 1576, einem Weinschlahjahr, aber zugleich guten Eicheljahr nießen zu dürfen, machte die Gesellschaft eine Supplication an den Rath, welche ihrer naiven Abfassung wegen bezeichnend ist:

1) Ruffbuch um 1420.

2) Erkenntnißbuch 1481—1504.

„Diewyll<sup>1)</sup> dan dieses lauffenden Jarz Gott der Allmächtig guodt gäben, daß Ackerhertt vnd dann aber andere Jar zimlicher moßen gerathen, hie vnd anderthwo: vff das so hatt ein ganze gemein einer E. Gesellschaft zum hohen Tolden sich mitt einander vereinbartt, für E. G(naden) vnd ersam wißheit zekhören vnd dieselbige her liebe Herren vnd Vätter vmb den Weidgang (wellicher Ihnen auch vor Joren vergundt wordenn, vnderthenig ze bittende vnd das E. G(naden) ihnen gnädiglich vergünstigen welte, in erstgemelltem weidgang vnd nitt weithers die Eychleim (mitt gunst zemelden) mitt ihren Schwynlenen vff zeeßen; do sy doch sunst zu vnnütz (io wan die Buren von Mutetz nitt weren) verbliben. Zudem tregt mancher gutt wissens, das vnder vnserer Commun vyl mehr armer dürfftiger Burger vnd Hinderfäßen funden werden, den vnder anderen (Quartieren), wällich nitt vermögen ohne sunderen costen ihre Schwynlein andersthwo in Ackerhertt zethun. So findt auch Ettlich vnder ihnen, die sich Räbwärch gebruchen, wählliche sich vuch gefrowt haben (noch dem es sich ließ ansehen), sy wurden ettwaß vß wyn löien, vff daß sy ir Beck dester kumlicher hetten mögen erhalten, der doch innsunderheit diß Jarz gar geseelt hatt ..... Derhalben ..... bittende ..... wöllen uns gnediglich vergünstigen, den Ackerhertt mitt vnseren, mitt gunst zemelden, Schwynlenen ze nutzen vnd gebruchen.

Der Ackerit in der Hardt bot denen der St. Albanvorstadt eine bedeutende Erleichterung für die Schweinezucht (wie die Waldung für das Halten von Kühen und Ziegen), freilich hatten namentlich die Bratteler ebenfalls Theil daran. Aber<sup>1)</sup> „von unwordenklichen Zeiten her“ (und noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts) war es undisputierlich gewesen, daß zwischen E. E. Gesellschaft zum hohen Tolder allhier eines-

<sup>1)</sup> St. 59, B. 5 (1576 24. Sept.)

<sup>1)</sup> St. 59, B. 3.

und einer ehrbaren Gemein zu Brattelen anderntheils den beederseits nießenden Weidgang die obere Straße ausgescheiden hat.“ Bald beginnen aber Streitigkeiten, zuerst weil die Bratteler mit ihrer Herde von 400 Schweinen diese Straße überschritten und, angeblich um in ihre Zinsgüter zu kommen, durch den nach dem rothen Haus führenden Weg über das Land der Vorstadt fuhren.

Ob die Bestimmungen des Nutznießungsrechtes fehlten oder doch nicht geschrieben waren und nur im Herkommen sich erhielten, wie an andern Orten und zwischen andern Quartieren, die Waidstreitigkeiten nehmen kein Ende. Für die Art, wie die Parteien ihr Recht zu beweisen suchten, eben durch Zeugen des alten Herkommens ist ein Streit zwischen den Waidgenossen zu St. Alban und der Gemeinde Bratteln (1704) nicht unbezeichnend. Es handelt sich dabei eben um den Bezirk oder die Grenzen des Ackeritz. Um sie festzustellen, wurden 2 Zeugen vernommen. Der eine war Hans Jakob Heußler der ältere; sein Vater war 40 Jahre lang Vorstadtmeister gewesen und mit ihm hatte er oft und viel der Schlichtung der Streitigkeiten beigewohnt. • Er sagte nun aus:

Jedesmal, wenn es mit dem Waidgang nicht richtig hergegangen sei, hätten sich die Hirtenmeister, der Hirt, in Ackeritzzeit die Nebenhirten und Andere, von der Gemeinde wenn Klage und Mangel vorgegangen, angemeldet und die Mängel vorgebracht und geklagt; da es dann jederzeit geheißen, die Bratteler seien schuldig, mit getriebenen Ruthen durch das quästionierte Holz mit ihren c. v. Mastschweinen zu fahren, und wenn ihr Hirt solches nicht thue, solle man ihn warnen, pfänden und zur Strafe ziehen.

Der zweite Zeuge war der damalige Vorstadt-Schweinehirt, seines Alters gegen 60 Jahre und seit 26 Jahren in diesem Dienst. Der wurde befragt, ob denn nicht er (wie

---

<sup>2)</sup> St. 59, B. 12.

wahrscheinlich die Gegenpartei behauptete) mit getriebenen Ruthen zu jenem Wasser, das die Bratteler in den Graben bei der Hardt leiten mußten, fahren müsse. Da bezeugte er, solches sei nie mit getriebenen Ruthen geschehen, sondern sie (die Vorstädter) seien frei und ungehindert im Bratteler Bann gefahren und geweidet; sie, die Bratteler, hingegen hätten mit getriebenen Ruthen durch eben diesen Bezirk in ihr, in dem Boden gegen dem Clingenthaler Hau gelegenen Hölzlein fahren müssen.

Der Waidgang gab übrigens nicht nur zu Streitigkeiten zwischen den Genössigen Anlaß, sondern auch zwischen dem Rath und der Vorstadt. Vorstadt- und Mitmeister zu St. Alban mußten sich vor Rath über eigenmächtige Neuerungen, die sie sich erlaubt hatten, ausweisen. Im Jahre 1625 hatten sie sich „nach alter Ordnung<sup>1)</sup> mit der Gemeinde verglichen, daß sie wegen Zeichnens der (den Ackerit beuüzenden) Schweine 2 $\frac{1}{2}$   $\beta$ , und derer, „so über die Ordnung laufen“ (also derer über die erlaubte Zahl) 12 $\frac{1}{2}$  Bagen Straffe auferlegten. Diese Auflage betraf, wenn spätere Vorkommnisse recht schließen lassen, die Zulassung von Schweinen von nicht innerhalb der Vorstadt wohnenden Leuten, und der Rath zog vor, sein Hoheitsrecht zu Gunsten des Staatsseckels geltend zu machen. Er beschloß (den 7. Dec. 1625) des ackeritshalb in der oberen Hardt oder deswegen bezogenen Geldes durch die Vorstadtmeister zum hohen Dolder in St. Albans Vorstadt, daß sie solches Geld und Strafen ans Brett liefern sollen, und so sie etwas rechtmäßigen Kostens erlitten, dieser abgezogen werden dürfe. Und wenn ins künftig Ackerit aus Gottes Segen bescheert wird, sollen sie die Bewilligung vom Rath ausbitten und die daraufschlagende Gebühr abstatten. Demgemäß lautet denn auch das Rathsprötokoll vom 10. September 1626, es sei dem Vorstadtmeister zu St. Alban vergönnt, „heuriges jahrs den

<sup>1)</sup> Rathsprötokoll.

Ackerit in der Hardt zu nießen, doch daß jeder person, wer sie auch sein möchte, nur 2½ Schwein,“ allein dem St. Alban's Kloster 4 Schweine (zu treiben erlaubt seien) und wegen des Zeichnens nicht mehr als 1 ß genommen werde. Des Ackerits halb solle nach Mönchenstein (dem Vogt) geschrieben werden, daß die von Bratteln und Muttentz die zu St. Alban in der Hardt nicht überfahren dürfen.

Sehen wir einstweilen von der Geschichte der Waidgangs-gerechtigkeit ab und wenden wir uns einen Augenblick dem andern Nahrungsweig der St. Alban-Burger und Einsaßen zu, der oben als Rebwerk bezeichnet worden ist. Er ist ihnen zwar nicht eigenthümlich; dagegen lassen sich hier einige Bemerkungen anknüpfen.

In früheren Zeiten waren in jedem Quartier sogenannte Zwingtrotten gewesen. Der Bischof und vorher wohl der Rath hatte sie zu Erblehen gegeben; die Besizer mußten sie immer in gutem Stand erhalten mit dem erforderlichen Schiff und Geschirr und den nöthigen Trottknechten und im Herbst sie von Jedermann gegen eine vorgeschriebene Entschädigung benützen lassen. Das Gotteshaus zu St. Alban, das viele Zehnten und Zinsen in Form von Trauben bezog, hatte seine eigene Trotte, und auch nach Aufhebung des Gotteshauses hielten die Pfleger darauf, daß die Bewohner der Vorstadt bei ihnen im Kloster trotten ließen, natürlich gegen eine Entschädigung an die Verwaltung. Noch um das Jahr 1570 hatte ein Bürger von einem Saum Weins zu trotten 6 Pf. bezahlt und vom Züber ebensoviel. Später aber schlugen die Pfleger mit der Trottengebühr auf, und verlangten 1599 das sechsfache,<sup>1)</sup> also 3 Schillinge per Saum und per Züber. Darüber beklagte sich denn die Gesellschaft zum „hohen Doldern“ bei dem Rath und verlangte eine zweite Trotte, die von den Pflegern des Gotteshauses zu erstellen wäre. Sie wäre

<sup>1)</sup> St. 59, B. 7.

ein Vortheil nicht nur der in der Vorstadt geessenen, sondern aller Bürger, welche ihre Güter (in der Regel Neben) vor dem St. Albanthor hätten, und des Gotteshauses selber, indem so die Kelterung in viel kürzerer Zeit könnte abgethan werden. Früher waren mehrere Trotten (Privatunternehmungen, vermuthlich mit besonderer Bewilligung) im Quartier gewesen, sie seien aber eingegangen. Da die Pfleger sich weigerten, auf ihre Kosten eine zweite zu erstellen, wandte man sich noch einmal an den Rath<sup>2)</sup> mit der Bitte, er möge durch die Lohnherren eine solche erstellen lassen, und zwar eine „Haupttrotte“, deren Gebrauch also den Pflegern nicht mehr zu vergüten gewesen wäre. Man berief sich auf das Beispiel von Muttenz und von Mönchenstein, welche auch ihre Gemeindetrotten hätten. Da sie später erwähnt wird, wird ihre Erstellung wohl vom Rathe beschlossen worden sein.

Außer den Rebleuten ist hier noch derer zu gedenken, welche in den Mühlen arbeiteten, als Papierer oder als Knechte. Auch der Gewerbstreich bot Verdienst, indem auf diesem Wege von den Mönchensteiner Waldungen her Holz in die Stadt gelöst wurde. Freilich war dieser Stadteingang ein Anlaß mehr zum Hüten und Wachen, wovon später etwas zu sagen sein wird.

Auch noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts war die Verfassung der Gesellschaft nicht wesentlich anders als im Anfang. Jeweilen am Sonntag „nach dem Maitag“ (also der erste Sonntag im Mai) war u. A. in gebotener Gemeinde der Vorstadt gemein Gesellschaftmeister zu machen; nur scheint jetzt die Wahl allein von der Gesellschaft ausgegangen zu sein, ohne Mitwirkung oder Bestätigung des Rathes. Es ist nicht unwichtig, diese Selbstständigkeit in der Wahl zu betonen; denn es erhoben sich später, wie auch in andern Quartieren, Klagen

---

<sup>2)</sup> St. 59, B. 8.

genug, wenn der Rath einen Vorstadtmeister „setzte“, z. B. wie er einen Bogt nach Münchenstein oder ehnet Gebirg setzte. Der von der Gesellschaft neu gewählte Meister hatte nun von dem alten (= abtretenden) Meister die Rechnung abzunehmen, darnach hatte er zu geloben,<sup>1)</sup> „Allem dem, so zu der Gesellschaft gehören ist (= Gedeihen hilft) vnd der gemeint getreu vnd holtt ze sind, iren Rug ze fördern vnd Schaden ze wehren vnd fürkommen (zuborkommen) noch sinem aller Besten vermögen.“

War damals ein Amtszwang vorhanden? Die Verordnungen sprechen darüber nichts aus; die Verhandlungen selber machen jeweilen den Eindruck, als ob die Gewählten ihre Ehrenstellen sehr gerne angenommen hätten. Um so mehr fällt es auf, daß ein (noch in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, wie ich der Sprache nach vermüthe) nach altem Brauch und Herkommen zum Vorstadtmeister gewählter Hans Cunz „sich gesperrt vnd nit annemenn wellen,“ bis ihm durch den Rath auf Klage der Gemeinde hin solches zu thun befohlen wurde. Als man ihm dennoch des alten Meisters Rechnung zustellte und das Gelübde von ihm forderte, wollte er es nicht thun und gieng weg, ohne dem, so je und je gehalten worden war, Statt zu thun. Diese nochmalige Weigerung war etwas ganz Ungewöhnliches, „indem wir wol vermeint, er hett sich sollichß gegen getruwer nachburschafft nit gewyddret, das vnß nit klein befrembd.“ Alle Vorstellungen halfen nichts; aber da er gewählt war, sah man ihn doch als Meister an und veranstaltete keine zweite Wahl. Er nahm sich um Nichts an, und so kam das Neujahr; das konnte, da Hans Cunz von einer Feierlichkeit nichts wissen wollte, nicht in gewohnter Art begangen werden. Auch sonst schon hatte seine Zurückhaltung zur Folge, daß die Gesellschaftsstube nicht mehr zu den sonstigen Zwecken zur Verfügung stand. Er

<sup>1)</sup> St. 59, B. 1.

brachte durch seine Unthätigkeit die Gesellschaft in wachsenden Schaden; die Bedachung, der Hausrath, abwartende Dienste für Familienfeste wurden vernachlässigt oder verliederlicht. Sonst, „so gott einem eins jungen Kinds berotten, hielten andere nachpuren demselbigen zu eren ein schenkung, wie das in anderem der glich gesellschaften gehalten würt.“ Das konnte nun unter Hansen Cunzen nicht sein, und darüber in der Gemeinde ein Reden und Schreien. Daß aber auch das Neujahr nach altem Brauch und Herkommen nicht gehalten werden sollte, das erschöpfte die Geduld der Bürger. Solches war ihnen fremd und vormals nie gehört worden. Um wenigstens dieses zu retten, wandte sich „die ganze gemeind der vorstatt zu Sant albann an den Rath mit der unterthänigen, demüthigen Bitte, iüver wysheit welle vns gnediglichen in dissem vnserm fürwenden vnd erklagen Bedenken vnd meister Hans Cunzen darzu haltten, das er disser vnser nottwendigen articlen vnd erklagung früntlich vnd trüwlich nachkome vnd kein widerwerttigkeitt ze machen, deren wir vormals von anderen vertragen (= verschont) gewesen sind.“

Gerade die Vorstadtpolizei, zum Theil der eigenen Sicherheit, wurde mit der Vergrößerung der Vorstädte immer lästiger, und, eben wenn die Bußen nicht einzutreiben waren, immer lästiger für Meister und Mitmeister.

Die Verpflichtung der Aufsicht über das Reinhalten der Brunnen und der Gassen, über das nur bedingungsweise erlaubte Dreschen bei Licht hatte die Gesellschaft schon lange gehabt; ausdrücklich auferlegt wurde es ihr wieder in der erneuerten Gesellschaftsordnung von 1544. Im Jahr 1597 trat wieder ein Recht oder, wenn man will, eine lästige Pflicht dazu: die Schlichtung und Beurtheilung der Schmäh- und Schlaghändel, als ein nicht unwichtiger Theil der Vorstadtpolizei, während bisher die Jurisdiction darüber sich auf die Vorfälle auf der Gesellschaftsstube beschränkt hatte; in demselben Jahre, wo auch die übrigen Vorstädte diese Aufgabe durch

Rathsbeschluß übernehmen mußten. Früher hatte wahrscheinlich, bei der noch geringen Bevölkerung der Vorstädte, der (noch bloß vom Rath ernannte) Vorstadtmeister die Polizei gehandhabt. Noch 1532 mußten alle Vorstadtmeister bei ihren geschworenen Eiden alle Frohnfasten einmal in ihren Vorstädten und Wachten Besuche machen und sehen, wer von Hinterjäten bei ihnen gegessen wäre,<sup>1)</sup> wen sie verdächtig finden, die sollen sie ihren geordneten Häuptern anzeigen, damit er sie rechtfertige, und wo nicht, fortweise, auch die, so sie behauset, strafen möge. Da diese neue Bevollmächtigung an die Quartiere die Webernzunft als Steinenvorstadtrecht am ausführlichsten erhielt, so versparen wir eine einläßlichere Wiedergabe bis auf andere Gelegenheit und theilen nur das Nöthigste hier mit. Es ist „das Mandat und Verbot allerlei unleidlicher Unruhen und Gezenken, so in Vorstädten beschehen und vorgehen, wie man sich gegen die Uebertreter zu verhalten habe.“

„M H G A S. Der Rath hat mit Bedauern glaublich vernommen, wie unruhige, fridehässige, sowohl Manns- als Weibspersonen, in den Vorstädten häuslich gegessen, unleidliche Unruhe und Gezänk machen, unverjchamptlich schelten und schmähén, an Ehren grob und höchlich einander anziehen, raufen und schlagen, ja die Allmacht Gottes im Himmel übel verlegen und schmähén,“ — in Betracht (der Unzulänglichkeit der bisherigen Mittel und) daß es jeder gottseligen Obrigkeit „gepeuert“ (= gebührt) zu Erhaltung guter Polizei und um den gottwohlgefälligen Frieden zu pflanzen, solche Sachen ernstlich abzuschaffen, .....

So geben wir daher allen Gesellschaften Macht und Gewalt, in Fällen künftiger Häder, Gezänk, Schmähungen, Spaltungen oder Schlag- und Gefechtschändel in Vorstädten die

<sup>1)</sup> Neurathserkenntnißbuch (1525—1545) Fol. 120.

Parteien vorzufordern, abzuhören und zu verurtheilen, aber unseren obrigkeitlichen Rechten unabbrüchig. Und gebieten den Strafbaren Gehorsam zu leisten, und in Weigerung dessen, oder ob vielleicht die Sachen schwer und wichtig sind, kommt es an die Regierung.

Actum et decretum 14. Febr. 1597.

Johann Rudolf Herzog.  
Stadtschreiber zu Basel.

Außer dieser niedern Polizei hatte aber die ganze Stadt sich zu theilen in Wache und Hut für Wasser-, Feuer- und Feindesnoth, und davon fiel natürlich ein angemessener Theil auch auf die St. Albanvorstadt. Doch scheiden wir dieses für jetzt lieber aus, um es andern Orts im Zusammenhang einmal vorzuführen. Nehmen wir nur noch 2 Punkte heraus, welche dieser Vorstadt eigenthümlich sind.

Mitten in den zum Theil auch für Basel höchst unruhigen Zeiten, im November 1630, fand der Rath,<sup>1)</sup> daß die Landstraßen um die Stadt an nothwendigen Orten ausgebessert werden sollten. Eine solche Strecke war die vom „Steinen-Brücklin“ (über den St. Alban-Teich, jetzt bei dem Haus zur Altane) bis zur Birsbrücke, und diese Arbeit wurde „E. C. Gemeinde zum Hohen Dolder“ auferlegt, wahrscheinlich frohnsweise und weil dieses Sträßlein von dem den Waidgang nießenden Vieh gewöhnlich benützt wurde. Aber im Namen der Gesellschaft protestirten nun der neue Vorstadt- und die Mitmeister vor Rath. Jene Straße werde von ihren Waidgenossen zum wenigsten Theil benützt; sondern zu der Zeit, wann die Birs groß sei, daß durch dieselbe bei St. Jakob nicht gefahren werden könne (dieses war also die direkte Verbindung mit Muttenz), führen die Fuhrleute mit schweren Lastwagen, mit Wein und andern Gütern diese Strecke. Sollte

<sup>1)</sup> St. 59, B. 9.

sie aber recht gemacht und verbessert werden, so müsse sie bis auf das Grien und den harten Boden, wie vor St. Johannis-Thor, ausgegraben oder doch ziemlich hoch mit grobem Grien überschüttet werden. Die St. Alban-Vorstadtgemeinde habe aber durch die letzte Sterbenszeit ziemlich abgenommen und zähle jetzt, mit Einschluß der Lehenleute, „nicht über 8 Tragkhären.“ Die in der Stadt geessenen Bürger genossen ebenso wie die Gemeinde des Waidganges (d. h. wahrscheinlich die, welche außerhalb des Quartiers wohnten oder vor dem St. Alban-Thor Grundbesitz und Scheunen oder Häuser besaßen), also geht das Begehren an den Rath dahin, die Gotteshäuser sollten mit ihrer Fuhre, die weidgenössigen Bürger mit ihrer Hilfreichung, entweder mit Geld oder mit eigener Person sich erweisen; ja der Rath solle diese in der Stadt wohnenden, aber mit St. Alban weidgenössigen Bürger das Heizgeld an die Vorstadt bezahlen machen.

Jedenfalls wurde der Vorstadt die Verpflichtung des Unterhalts jener Straße nicht abgenommen, denn noch in demselben Jahrhundert, im März 1696, also 5 Jahre nach den bekannten Unruhen, nach denen der Rath nur um so schärfer und rücksichtsloser in die alten Formen und Rechte hinein regierte, vernahm derselbe Klagen wegen des schlechten Weges in der Birzgassen und befahl daher den Waidgenossen zu St. Alban, „wie jeweilen gebräuchlich gewesen, denselben zu reparieren.“ Die weigerten sich jetzt nicht mehr und ließen es sich angelegen sein, eine ordentliche Vertheilung der Aufgabe sowohl wegen der Herbeiführung des nothwendigen Materials, als auch der Handlanger und Arbeiter zu machen, und also das Werk ohne Verzug durch eine ansehnliche Frohnung zu beschleunigen; für einstweilen zu spät, die Birz schwoll an und trat aus, man konnte dort nicht, wie sonst gewöhnlich, den Bedarf holen und mußte trotz der scharfen Weisung des Rathes

---

<sup>1)</sup> St. 59, B. 11.

die Arbeit einstellen. Bei diesem Anlaß mag daran erinnert werden, daß schon damals dort der (seit einigen Jahren in eine Promenade umgewandelte) Holzplatz war, und zwar umgeben von einem breiten und tiefen Graben.

Warum nun dort ein Holzplatz? Daß eine Säge dort gestanden habe, wie bei dem vor dem Riehenthor, der jetzt auch in eine Promenade umgewandelt ist, wenigstens damals dort gestanden habe, davon ist mir nichts bekannt. Das ist jedoch sicher, daß auf dem St. Alban-Teich Holz bis zum Steinenbrücklein geflößt wurde; ein Theil davon scheint auf den Platz zum Lagern und Trocknen gezogen worden zu sein, der andere wurde eben auf dem Teich nach den Mühlen hineingeflößt. Schon das bedingte zu Zeiten ein Offenhalten der „zwei Gatteren“ an der Stadtmauer (am Rabensteg) und etwa auch der kleinen Thürlein und eben das eine besondere Hut und Wache für die Vorstadt, wie sie aus ähnlichen Gründen nach dem Rheine hin St. Johann und Kleinbasel ebenfalls als besondere Pflicht hatten.

Das Holz, das auf dem Teich der Stadt zugebracht wurde, wird wohl bloß Scheiterholz gewesen sein, denn auf der einen, so viel ich erkennen kann auf der rechten Seite des Teichs vom Steinenbrücklein an, standen, zum großen Aerger der Mattenbesitzer, die „Holzbeugenen“, als auf dem Allmendboden. Auf der linken, also der Schattenseite, an der Halde“ und auf dem sogenannten „Finkenplatz“ hatten die Eigenthümer Obstbäume gepflanzt.

Sollte nun Holz in die Stadt hineingeschafft werden, so hatten die Flößer, ihrer Ordnung nach, drei oder vier bei den „Gattern“ zu stehen, mit Haken, um eine Stockung der Scheiter und ein Anschwellen des Wassers zu verhüten. Indessen hatte man auch sonst darauf zu achten, daß nicht die Fischer oder Schiffer vom Rhein her, bei Tag oder bei Nacht, von den Scheitern stahlen und in die Stadt unter oder zwischen den Gattern durchschmuggelten und die gestohlene Waare auf den Rhein retteten.

Das „Steinenbrücklein“ hatte als einziger Ueberfahrts-  
punkt „aus den Breitenen“ nach dem St. Albansthor eine  
Bedeutung für den Zehnten. Die meisten Nebgüter vor dem  
Thor waren damals (um 1660) noch dem St. Alban-Kloster  
zehntpflichtig. Nun stand seit unvordenklichen Jahren, wäh-  
rend der Weinlese, eben bei dem Steinenbrücklein der Zehn-  
der-Zuber des Klosters und jeder Zehnder hatte dort sein  
Zehntbüccke abzuliefern und von da trugen die Zehnden-  
Knechte ihre gefüllten Büccken in die Klostertrotten.

Es ist wohl nicht nöthig, jetzt noch auf den gewaltigen  
Unterschied aufmerksam zu machen zwischen den oben, wenn  
auch nur mit einigen Zügen geschilderten alten Verhältnissen  
in der St. Alban-Vorstadt; die Gesellschaft selbst besteht zwar  
dem Namen nach noch, ihr Haus zum Dolder, das ihr diesen  
Namen gegeben, seiner alten Einrichtung nach ebenfalls;  
aber wie ist doch in der Vorstadt, wie sogar in dem „St. Al-  
ban Loch“ Alles anders geworden in Beziehung auf Bevölke-  
rung, auf Wohnungsverhältnisse, auf Wohlstand, auf Hand-  
werks- und Gewerbsthätigkeit, auf Verkehr und Ackerbau!  
Ich glaube nicht, daß der größte Verehrer „der guten alten  
Zeit“ gegen die jetzigen Zustände die alten wieder eintauschen  
möchte.

